

OREN AMT VERBINOREN AMT VERBINDOREN AMT VERBIN  
T KOBLENZ JUGEND KOBLENZ JUGENDT KOBLENZ JUGEN  
END VERBINDET FAIND VERBINDET FAEND VERBINDET FA  
AMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ JAMILIE KOBLENZ J  
BINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KOBINDET FAMILIE KO  
T JUGEND VERBINDT JUGEND VERBINDT JUGEND VERBIND  
BINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ JBINDET KOBLENZ J  
LENZ FAMILIE SOZIENZ FAMILIE SOZIAENZ FAMILIE SOZI  
BINDET KOBLENZ VBINDET KOBLENZ VBINDET KOBLENZ V

# Kindertagesstätten- Bedarfsplanung **2023** Teil I: Planungsgrundlagen



Stadt Koblenz

**KOBLENZ**  
VERBINDET.

Amt für Jugend,  
Familie, Senioren  
und Soziales



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz .....	5	4.	Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz .....	19
1. Rechtsgrundlagen .....	6	4.1.	Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke.....	19
1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene	6	4.2.	Bestimmung von Bedarfskennwerten.....	20
1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene	6	4.3.	Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung .....	21
1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung.....	7	4.4.	Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot.....	24
1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht .....	8	4.4.1.	Kurzfristige Entwicklung.....	25
2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung .....	10	4.4.2.	Mittelfristige Entwicklung .....	25
2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz .....	10	4.4.3.	Langfristige Entwicklung.....	25
2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit.....	10	5.	Folgerungen für die Maßnahmenplanung.....	26
2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung .....	11	Anhang .....		27
2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule.....	11	Editorial .....		30
2.5. Familienbildung im Netzwerk .....	11			
2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten .....	12			
2.7. Kita-Elternportal.....	12			
2.8. Kindertagespflege .....	12			
3. Kita-Monitoring.....	14			
3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring .....	14			
3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2023 ...	14			
3.3. Jahresübersicht der Belegungsdaten.....	19			



## Vorwort der Jugenddezernentin der Stadt Koblenz



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Fachkräfte aus dem Kita-Bereich, liebe Koblenzer Eltern,

wie alljährlich, so legt das Jugendamt auch in diesem Jahr wieder einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan nach dem erfolgten Beschluss des Jugendhilfeausschusses vor.

Alljährlich bedeutet aber nun nicht unbedingt alltäglich. Der Alltag ist zwar nach der Coronazeit in gewisser Weise auch wieder in die Kitas eingezogen, denn sie haben ihre Pforten wieder wie gewohnt geöffnet und sind den Eltern die Unterstützung in ihrem Alltag, die sie für die Kinderbetreuung benötigen.

Doch alltäglich ist die Arbeit in den Kitas nun beim besten Willen nicht. Kita-Fachkräfte, Hilfs- und Unterstützungskräfte sowie Kita-Leitungen, aber auch die Verantwortlichen bei den Trägern und Behörden müssen sich in der Kita-Arbeit immer wieder auf neue Entwicklungen, ja

Herausforderungen einstellen. Kaum war die Corona-Pandemie einigermaßen überwunden, stellten uns Flüchtlingsbewegungen aus der Ukraine und dem Mittelmeerraum wieder vor neue Aufgaben, um Kinder aus Familien in Notlagen kurzfristig aufzunehmen und zu schützen.

Und dies alles leisten Kitas und ihre Träger heutzutage unter den Vorzeichen eines permanenten Mangels an Fachkräften und in einer Gesellschaft, die sich gefühlt im Dauerzustand von Krisen befindet.

Ich finde, dies kann man den Menschen, die dort mit in der Verantwortung stehen, um unsere künftige Generation bestmöglich auf die Anforderungen vorzubereiten, die sie erwartet, nicht hoch genug anrechnen. Gäbe es das Engagement der Fachleute in den Kindertagesstätten und in den Kindertagespflegestellen nicht, wäre es nicht nur schlecht um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie bestellt; auch die Grundlagen für die Bildungsarbeit, auf denen die Grund- und weiterführenden Schulen aufbauen können, würden so nicht vorbereitet.

Es ist mir daher ein Anliegen, für all das, was die Kindertagesbetreuung in Koblenz bereits geleistet hat, ein herzliches Danke zu sagen! Und zugleich die Zuversicht auszudrücken, dass das, was hier noch vor uns liegt, auch gemeinsam bewältigt werden kann!

Herzlichst Ihre Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrike Mohrs'. The signature is fluid and stylized, with a large initial 'U' and 'M'.

Ulrike Mohrs

## 1. Rechtsgrundlagen

### 1.1. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Bundesebene

Seit dem 01.08.2013 besteht bundesweit ein individueller Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Die ab diesem Zeitpunkt geltende Bestimmung des § 24 SGB VIII sieht folgende Regelungen vor:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In allen Fällen richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf.

Mit dem Ganztags-Förderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 wurde der bis dahin bedingte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder um einen individuellen Rechtsanspruch für Grundschulkindern erweitert. Der neue Absatz 4 in § 24 SGB VIII hat nun den Wortlaut:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im

Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Damit ist gesetzlich verankert, dass die Erfüllung auch dieses Rechtsanspruchs eine Aufgabe der Jugendhilfe ist, wobei die Angebote zur ganztägigen Betreuung und Förderung, die in der Schule gewährt werden, hierbei berücksichtigt werden und insofern mit Vorrang zu betrachten sind.

In § 24 Abs. 5 ist eine Verpflichtung für die Jugendämter wie folgt festgeschrieben worden:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

### 1.2. Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege auf Landesebene

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist am 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt das bisherige „Kindertagesstätten-Gesetz“ des Landes Rheinland-Pfalz.

Unmittelbar wirksam wurde u.a. eine Bestimmung, die die Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Kindertagesstätten freier Träger mit einem Pauschalbetrag unterstützen soll (§ 25 Abs. 4 KiTaG). Auch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum neuen KiTaG trat unverzüglich in Kraft.

Zum 01.01.2020 wurde zudem die Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag bei einer Betreuung in der Kita wirksam (§ 26 KiTaG).

Alle weiteren Bestandteile des reformierten KiTa-Gesetzes sind zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

## 1.2.1. Rechtliche Vorgaben für die Kita-Bedarfsplanung

### § 14 Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit miteinschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

### § 15 Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

### § 16 Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

### § 17 Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Die Bestimmungen in Teil 4 des Gesetzes führen die Rechtsansprüche für die einzelnen Altersbereiche und Betreuungsformen im Einzelnen auf. Hierüber wird klargestellt, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt ein individueller Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Kita-Betreuung

an fünf Wochentagen besteht, der ggf. auch die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung als Soll-Vorschrift umfasst.

Für Kinder außerhalb dieses Altersbereichs bestehen bedingte, öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Tagesbetreuung. § 18 lässt ferner die Möglichkeit von modellhaften Betreuungsangeboten zu.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen (1.1) zu beachten.

### § 19 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadelternausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Kita-Bedarfsplanung regeln die Verfahrensabläufe und stecken den inhaltlichen Rahmen für die jährlich fortzuschreibende Bedarfsplanung ab. Neben der umfassenden Beteiligung der freien Träger und der kommunalen Elternvertretung ist neuerdings auch eine Abstimmung mit den benachbarten Jugendämtern obligatorisch.

Die vorhandenen und geplanten Kapazitäten der Kitas sind dezidiert in der Bedarfsplanung auszuweisen. Dies erfolgt in Teil II dieses Bedarfsplans.

### 1.2.2. Weitere wesentliche Neuerungen im Landesrecht

#### § 21 Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalenten verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

...

Einen Paradigmenwechsel stellt die Umstellung der Personalausstattung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Berechnungsmodell dar. Nunmehr sind Altersgruppe der Kinder und ihr Betreuungsumfang die Stellschrauben für die Grundpersonalisierung der Kitas. Damit ist diese auch unmittelbar an das Ergebnis einer kitabezogenen Bedarfssicht gekoppelt.

#### § 22 Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrichtung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leitungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

Über diese Bestimmung wird zusätzlich zur Grundpersonalisierung ein fixes sowie ein vom Betreuungsumfang abhängiges Leitungsdeputat für die Kitas definiert. Damit ist für alle Kitas eine transparente und einheitliche Grundlage für die Leitungsfreistellung gegeben.

#### § 25 Zuweisungen des Landes

...

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen

der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vomhundertsatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres Sozialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

Auch die Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes wurden auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Nunmehr findet bei der Kofinanzierung des Landes lediglich eine Unterscheidung nach Art des Trägers der Kita (öffentlich oder frei-gemeinnützig) statt.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die finanzielle Beteiligung des Landes abhängig von der Auslastung der Kitas zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres ist. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die entsprechende Rechtsverordnung verwiesen, die das Nähere regelt.

In Absatz 4 und 5 wird die Grundlage für eine über die Regelpersonalisierung hinausgehende Zuweisung von Mitteln für die personelle Verstärkung der Kitas zur Qualitätsentwicklung und für besondere Anforderungen, die

aus dem Sozialraumbudget aufzubringen sind, geschaffen. Auch diesbezüglich wird für nähere Regelungen auf die Rechtsverordnung verwiesen.

### § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Die bereits zum 01.01.2020 in Kraft getretene Regelung zum beitragsfreien Besuch der Kitas für alle Kinder ab dem 2. Geburtstag wird sich mutmaßlich noch einmal verstärkend auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots für Kinder in diesem Altersbereich auswirken und hat daher bedarfsplanerische Folgen für die im Kapitel 4.2 neu zu bestimmende Bedarfsquote.

### § 28 Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

...

Diese mit „Teil 7 – Monitoring“ überschriebene Bestimmung im Gesetzestext legt die Grundsätze und in den Absätzen 2 und 3 weitere Details zur Datenerhebung, -übermittlung und -auswertung auf der neuen Rechtsgrundlage fest. Auch hierzu sind Einzelheiten gem. Absatz 4 in einer Rechtsverordnung geregelt worden.

Die Stadt Koblenz hat auf diese neue Anforderung mit der Einrichtung eines Kita-Monitorings in der Planungs-Stabsstelle des Amts für Jugend, Familie, Senioren und Soziales reagiert, um den erforderlichen Datentransfer zeitnah

zu gewährleisten und um eigene Auswertungen für die Bedarfsplanung und das Controlling in diesem Bereich zu ermöglichen.

§ 29 Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 31 Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung...

Gemäß der Übergangsbestimmung in § 31 kann die erforderliche Mittagverpflegung in der Kita bei einer durchgehenden mindestens 7-stündigen Betreuung im Übergangszeitraum, d.h. bis zur Evaluation des Gesetzes im Jahr 2028, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

## **2. Fachliche und strukturelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung**

### **2.1. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz**

Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz sind Orte der Erziehung, Bildung und Betreuung, die allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten und Eltern in der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit unterstützen. Damit dies gut gelingen kann, ist die fachliche Arbeit in Kindertagesstätten geprägt von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber allen Kindern und ihren Eltern, einer offenen Kommunikation und einem vertrauensvollen Miteinander. Dabei ist die Orientierung am Kindeswohl, dem Schutz des Kindes und den Kinderrechten handlungsweisend. Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Tageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz sind maßgebend für die pädagogische Arbeit, auf deren Grundlage die jeweiligen einrichtungs- und trägerspezifischen Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Die personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen ist in §§ 21 bis 23 KiTaG geregelt und orientiert sich an der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz, in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021. Die Vereinbarung regelt die Voraussetzungen der fachlichen Eignung der in Kitas tätigen Personen, deren Erfüllung grundlegend für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist und somit die Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung gelingen kann.

Das KiTaG verankert in § 7, dass jede Tageseinrichtung einen Beirat einzurichten hat. Der Beirat beschließt Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen, wie z.B. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit und der Angebotsstruktur (KiTaGBeiratLVO vom 01.07.2021).

### **2.2. Sozialintegrative und inklusive Kita-Arbeit**

Im Leitbild der Stadt Koblenz ist die Förderung interkulturellen Lebens festgeschrieben. Die interkulturelle Arbeit in den Kindertagesstätten richtet sich an alle Kinder, hier aufgewachsene ebenso wie zugewanderte und unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ziel ist die Entwicklung einer interkulturellen Kompetenz. Jedes Kind wird auf dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten angenommen, in seiner Entwicklung unterstützt und gefördert. Der Erwerb der deutschen Sprache ist dabei entscheidend. Sprachkenntnisse sind die Voraussetzung für Lernen, Verständigung, gegenseitiges Kennenlernen, Teilhabe und Chancengerechtigkeit.

Inklusion schließt auch die bedarfsentsprechende Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung in einer Kita ein. Die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen fordert eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft, das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation und erkennt Behinderungen als normalen Bestandteil menschlichen Lebens und als Bereicherung in der Gesellschaft an. Der Bundes-Gesetzgeber hat in § 22a SGB VIII festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, gemeinsam gefördert werden.

Auch im KiTaG RLP ist die gemeinsame Kinderbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in § 1 Abs. 2 verankert.

Die Kommunen sind verpflichtet, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern und ihnen eine gleichberechtigte

Teilhabe am Leben zu ermöglichen. Alle Kinder sollen möglichst in ihrem Lebensumfeld aufwachsen und erfahren, dass es normal ist, verschieden zu sein.

Beide hier angesprochenen Aspekte einer inklusiv ausgerichteten Kita-Arbeit können auf der neuen landesrechtlichen Grundlage, u.a. durch das Sozialraumbudget, unterstützt werden.

Für Kitas in einem besonders belasteten sozialen Umfeld kann zudem mit dem neu eingeführten Ansatz der „Kita-Sozialarbeit“ die Option geschaffen werden, struktureller Benachteiligung mit Blick auf Chancengerechtigkeit für Kinder und Familien und Inklusion entgegenzuwirken. Über die Ausprägung des kita-spezifischen Sozialraum-Index, der bei der Bemessung von Zusatzpersonal zur Anwendung gekommen ist, informieren die entsprechenden Tabellen und Grafiken im Anhang (Seite 27) zu diesem Bericht.

Alle weiteren konzeptionellen Ausführungen hierzu sind in der gesondert beschlossenen **Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets für Kitas in Koblenz** (BV/0730/2021) verankert.

### **2.3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung**

Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung gewinnt die betrieblich orientierte Kindertagesbetreuung zunehmend an Bedeutung.

Für Betriebe, Behörden und Dienstleistungsunternehmen stellt sie eine Möglichkeit dar, Fachpersonal dauerhaft an die Organisation zu binden und jungen Eltern die frühe Rückkehr an den Arbeitsplatz zu ermöglichen. Für die jungen Eltern bedeutet die Betreuung des Kindes in unmittelbarer Nähe zum Arbeits- oder Studienplatz, dass sie kurze Wege haben, ihre individuellen Bedürfnisse leichter einbringen können, in Not- oder Krisensituationen schnell beim Kind sein können und die Betreuungszeit flexibler auf ihre Anwesenheitszeit abgestellt werden kann.

Eine bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeit in allen Kitas kann die besonderen Angebote der betrieblich ausgerichteten Kita-Betreuung ergänzen. Daher wurde und wird in der Umstellung von der bisherigen auf die neue Rechtsgrundlage gerade auch der Gesichtspunkt der Öffnungszeit auch bei den Stadtteil-Kitas in den Blick genommen.

Betrieblich gebundene Plätze für die Kindertagesbetreuung werden in der Kita-Bedarfsplanung gesondert ausgewiesen und berechnet, da sie je Einrichtung mit bis zu 50% von Kindern belegt werden können, die nicht in Koblenz wohnhaft sind.

### **2.4. Gestaltung des Übergangs von der Kita zur Grundschule**

Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist eine entscheidende Schnittstelle in der Bildungsbiografie eines Kindes. Ein positiv gestalteter Übergang mit allen Beteiligten ist ein wesentlicher Beitrag für sein gelingendes Aufwachsen. Der Übergang zur Grundschule ist in § 4 KiTaG verankert. Zweck und Ziel der Förderung, förderfähige Maßnahmen und das Antrags- und Bewilligungsverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Bildung zur Vorbereitung des Übergangs von der Kindertagesstätte zur Grundschule – Kurz „Übergang“ vom 01.01.2017 geregelt.

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) führt in dem Zeitraum von 09/2022 bis 02/2025 das „Modellprojekt zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule in ländlichen und städtischen Kitas und Grundschulen in Rheinland-Pfalz“ durch. Projektziel ist die Erarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von Übergängen von der Kita zur Grundschule, das darlegt, wie bedarfsgerechte Strukturen der Übergangsgestaltung aufgebaut werden können.

In der Stadt Koblenz nehmen zwei Grundschulen und vier Kindertagesstätten am Modellprojekt teil.

### **2.5. Familienbildung im Netzwerk**

Seit 2013 gibt es die Stelle Familienbildung im Netzwerk beim Jugendamt der Stadt Koblenz. In Kooperation mit der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz e.V. und dem Netzwerk Kindeswohl werden Kitas mit Blick auf eine sozialraumorientierte Familienbildung begleitet. Ein neuer Schwerpunkt ist die Kita-Sozialarbeit für Kitas mit einem besonderen sozial belastenden Umfeld und die Vernetzung der dortigen Akteure. Ziele und Inhalte sind in der Richtlinie zur Verwendung des Sozialraumbudgets festgeschrieben.

## 2.6. Ernährungsbildung in Kindertagesstätten

Die Umsetzung des bedingten Rechtsanspruchs auf ein Mittagessen in den Kitas schließt die Prüfung mit ein, in welchem Umfang und mit welcher Qualität die Verpflegung vor Ort gewährleistet sein kann. Hierzu hat eine Unter-AG der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung eine Arbeitshilfe mit dem o.g. Titel erarbeitet. Die Arbeitshilfe wurde im Juli 2021 fertiggestellt, dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt und an alle Koblenzer Kindertageseinrichtungen verschickt.

Mit dem Begriff „Ernährungsbildung“ wird auch zum Ausdruck gebracht, dass unter der Verpflegung in Kitas mehr als nur Nahrungsaufnahme zu verstehen ist; sie ist als Teil des pädagogischen Auftrags der Kita-Arbeit zu verstehen.

## 2.7. Kita-Elternportal

Die Stadt Koblenz führte zum 18.01.2018 das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zur Vergabe von Kitaplätzen in allen Koblenzer Kindertagesstätten ein. Im Fokus stand das Ziel, für alle Beteiligten (Eltern, Kita-Leitung, Träger und auch die Stadt Koblenz) Vereinfachungen, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe von Kitaplätzen zu schaffen. Hierfür wurde in enger Abstimmung mit den freien Trägern Koblenzer Kindertagesstätten die KITASoftware der Firma Little-Bird GmbH ausgewählt und wird den Kindertagesstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung und Umsetzung der KITASoftware erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum der Stadt Koblenz und des Jugendamtes. Alle beteiligten Träger und Kita-Leitungen werden regelmäßig in der Handhabung des Systems geschult.

Koblenzer Eltern können über das Kita-Elternportal alle Einrichtungen bequem von zu Hause aus ansehen, einzelne ansteuern und sich beispielsweise über pädagogische Konzepte, Räumlichkeiten, Besonderheiten, Betreuungsarten und Öffnungszeiten informieren. Nach entsprechender Registrierung können Eltern ihren Betreuungswunsch an die von ihnen favorisierten Kindertagesstätten richten. Sobald die Eltern mit einer der ausgewählten Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, werden die Vormerklisten der anderen Einrichtungen entsprechend korrigiert und bereinigt.

Der Vorteil der Nutzung des Kita-Elternportals für die Eltern besteht darin, dass sie sich online einen Überblick über die in Frage kommenden Einrichtungen verschaffen können, der Anmeldeprozess in nur wenigen Schritten abgeschlossen werden kann und alle gestellten Betreuungsanfragen stets übersichtlich und aktuell vor Augen haben.

Mit der Einführung der KITASoftware wurde ein für alle Seiten einheitlicher Anmelde- und Platzvergabeprozess geschaffen. Hiermit kann ferner die gesetzliche Vorgabe des § 24 Abs. 5 SGB VIII erfüllt werden, da auch ein Einblick in die Konzeptionen der Kitas über das Elternportal möglich ist. Zudem werden die Bedarfsplanung und das Kita-Monitoring unterstützt und durch die Verbesserung der Kita-Belegung sollen negative wirtschaftliche Folgen von Fehl- oder Unterbelegungen reduziert werden.

## 2.8. Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform. Seit dem 01.08.2013 besteht für Kinder unter 3 Jahren der gleichrangige Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege – hierdurch wurde die Kindertagespflege verstärkt in den Fokus gerückt.

Gemäß § 15 KitaG besteht für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Kindertagespflege. Der Fokus auf die Kindertagespflege bleibt weiterhin bestehen.

Die Kindertagespflege ist ein Angebot für Kinder unter 14 Jahren. Sie zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Sie bietet vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt werden können.

Die Tagesmutter / der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut, dieses ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungs-psychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Auch besondere Betreuungszeiten, wie z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende und an Feiertagen sind die Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.

Im Rahmen der Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in kindgerechten Räumlichkeiten außerhalb einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig.

Auf Landesebene wurden in einer überregionalen Arbeitsgruppe Empfehlungen zur Kindertagespflege erarbeitet, die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2007 verbindlichen Charakter für Koblenz erhalten haben. Durch die Änderungen des Kinderförderungsgesetzes - KiFöG liegen diese Empfehlungen zwischenzeitlich in einer überarbeiteten bzw. ergänzten Fassung vor (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 8. Februar 2010).

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates werden laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen gewährt, die nach dem Betreuungsumfang gestaffelt sind. Nachdem die laufende Geldleistung bereits in 2018 erhöht wurde, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 nunmehr eine Erhöhung der Sachkostenpauschale ab 01.06.2023 beschlossen. Detailinformationen können der Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege sowie der ab 01.06.2023 gültigen Beitragstabelle unter [www.kindertagespflege-koblenz.de](http://www.kindertagespflege-koblenz.de) (Downloads) entnommen werden. In der Satzung wird auch die pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern an den Leistungen der Kindertagespflege nach § 90 Abs. 1 SGB VIII definiert. Diese richtet sich nach dem durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfang, dem Einkommen der Eltern und der Anzahl der im Haushalt lebenden zu berücksichtigenden Kinder.

Auf der vorgenannten Internetseite, finden sich darüber hinaus detaillierte Informationen zu den Informations- und Unterstützungsangeboten des Jugendamtes für die an einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Interessierte.

Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Seit Januar 2012 erfolgt die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz.

Seit Juni 2013 besteht für Unternehmen die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson fest anzustellen, um so ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit zu stellen. Auf diese Weise kann

auch ein ergänzendes Betreuungsangebot bei Schicht- und Wochenendarbeit vorgehalten werden. Das Angebot der Großtagespflege greift seit dem 01.07.2021. Voraussetzung hierfür: Die Tagespflegeperson muss vom Betrieb angestellt sein. Zudem dürfen ausschließlich Kinder von Betriebsangehörigen betreut werden.

Das Jugendamt steht interessierten Unternehmen für die Entwicklung eines betrieblichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Kindertagespflege gerne zur Verfügung.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz wurde der sog. „Gerätepool“ eingerichtet. Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können sich aus diesem Fundus u. a. Krippenwagen, Bücher, Spiele und CDs ausleihen, die sie für die Arbeit mit den Kindern benötigen.

Auf die quantitative Entwicklung des Aufgabengebiets Kindertagespflege wird im Abschnitt 4.3 eingegangen.

Auf der Webseite [www.kindertagespflege-koblenz.de](http://www.kindertagespflege-koblenz.de) sind die Informationen rund um die Kindertagespflege in Koblenz zusammengefasst.

### 3. Kita-Monitoring

#### 3.1. Informationsgrundlagen für ein laufendes und stichtagsbezogenes Monitoring

Bereits seit Bestehen der jährlichen Pflichtstatistik für die Kindertagesstätten mit detaillierten Angaben zur Belegung der Kitas im März eines Jahres werden diese Daten von den Trägern der Kommune anonymisiert übermittelt und hier ausgewertet. Die Pflichtstatistik bietet einen guten Querschnitt zur Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen, der interkommunal und über längere Zeiträume Vergleiche ermöglicht.

Zukünftig werden diese Stichtagsauswertungen durch situativ und regelmäßig durchzuführende Abfragen aus dem Landesprogramm KiDz und der Kita-Software Little Bird ergänzt. Hierbei wird insbesondere die Belegung der Kitas im Hinblick auf den im KiTaG festgelegten Abfragetermin 31.05. zu beobachten sein, da dieser Termin für die Abrechnung mit dem und Kostenerstattung durch das Land von besonderer Bedeutung ist. Zudem stellt das regelmäßige Kita-Monitoring sicher, dass die monatlichen Belegungsdaten dokumentiert und analysiert werden, um notwendige Handlungen initiieren zu können.

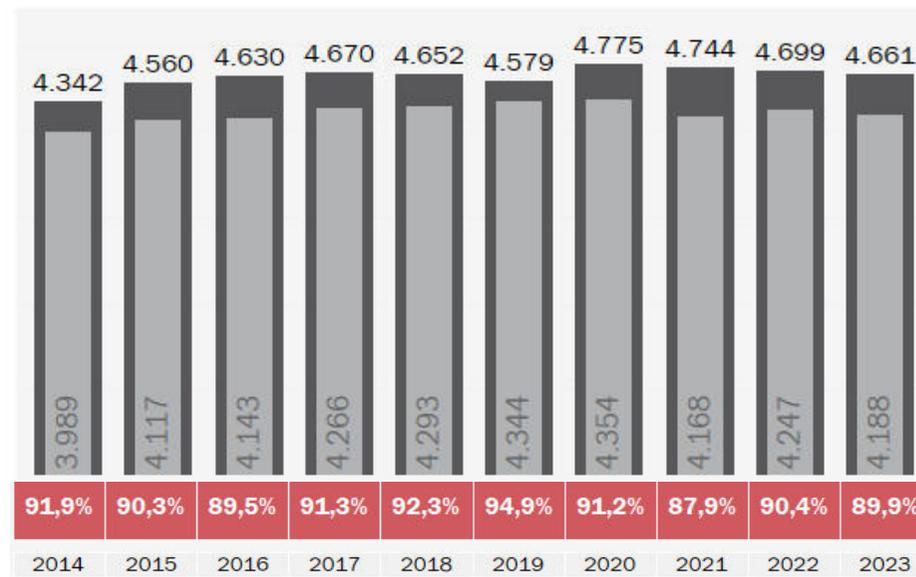
#### 3.2. Auswertung der Angaben zur Pflichtstatistik vom 01.03.2023

Grundlage dieses Bestandteils des kommunalen Kita-Betreuungs-Monitorings ist die jährliche Pflichtstatistik zur Kindertagesbetreuung, die seit 2009 mit Stichtag 1. März erhoben wird. Das Jugendamt der Stadt Koblenz erhält von den Kita-Leitungen jeweils eine Kopie der auf die Kinder bezogenen Erhebungsbögen. Nachfolgend zunächst die Gesamtbelegung aller Koblenzer Kitas am 01.03.2023:

Grafik 3.2-1: Belegungsquoten gesamt

Angebot insgesamt (Alle Kinder in Einrichtung)

Jahr: 2023  
Anzahl Kinder: 4.188  
Platzangebot: 4.661  
Belegungsquote: **89,9%**



Die Zahl der in 2023 insgesamt in Kindertagesstätten betreuten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Zum Stichtag waren 4.188 von 4.661 Kita-Plätzen belegt. Somit ist ein Minus von 0,5 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

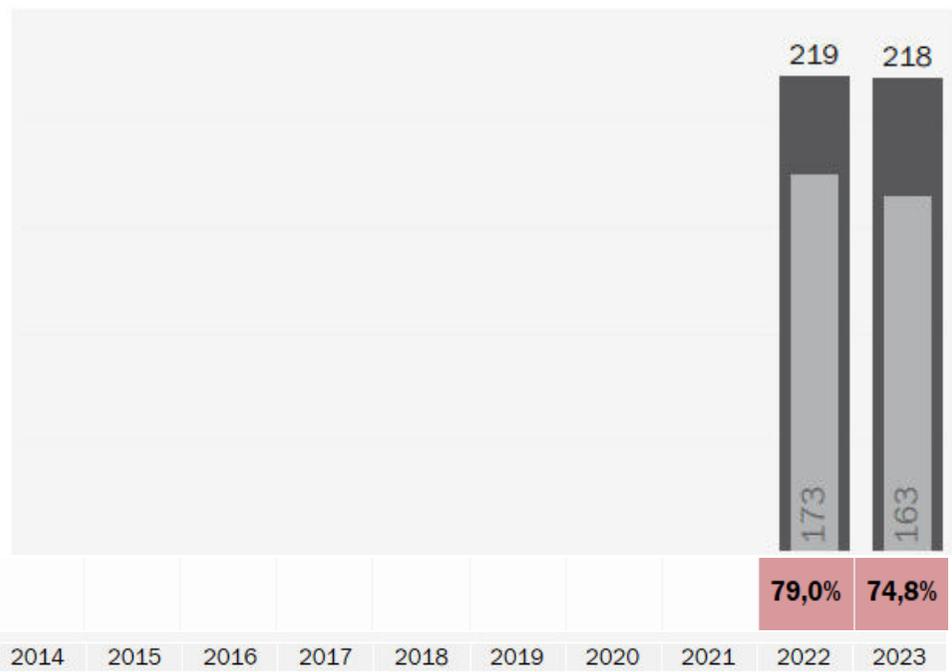
Es ist begründet anzunehmen, dass die Belegungssituation im Jahr 2023 vor allem von den Auswirkungen des Personalmangels, aber auch von den Renovierungsarbeiten und den strukturellen Gegebenheiten des KiTaG beeinträchtigt wird.

Grafik 3.2-2: Belegungszahlen u2-Kinder

**u2-Angebot**

Jahr: 2023  
 Anzahl Kinder: 163  
 Platzangebot: 218  
 Belegungsquote: **74,8%**

Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis 2022 keine Vergleichsdaten vor.



Es können keine Vergleiche bezüglich der Belegungsquoten zu den Vorjahren ab 2021 im u2- und ü2-Bereich gezogen werden, da diese Struktur zum 01.07.2021 mit dem Kita-Zukunftsgesetz neu eingeführt wurde und keine Vergleichszahlen im Bereich der Kapazitäten zur Verfügung stehen. Bei Betrachtung der u2-Kinder für das Jahr 2023 ist festzuhalten, dass sich die Platzkapazität im Vergleich zum Vorjahr um nur einen Platz – und somit auf 218 – verringert hat. Die Anzahl der belegten Plätze hat sich jedoch um zehn verringert und beläuft sich somit auf 163. Hierdurch entsteht eine Belegquote von 74,8%, die im Vorjahresvergleich um 4,2 Prozentpunkte niedriger liegt.

Grafik 3.2-3: Belegungszahlen ü2-Kinder

**ü2-Angebot**

Jahr: 2023  
 Anzahl Kinder: 3.691,00  
 Platzangebot: 4.068  
 Belegungsquote: **90,7%**

Aufgrund der Neusystematisierung des Platzangebotes im Rahmen des Kita-Zukunftsgesetzes liegen bis 2022 keine Vergleichsdaten vor.

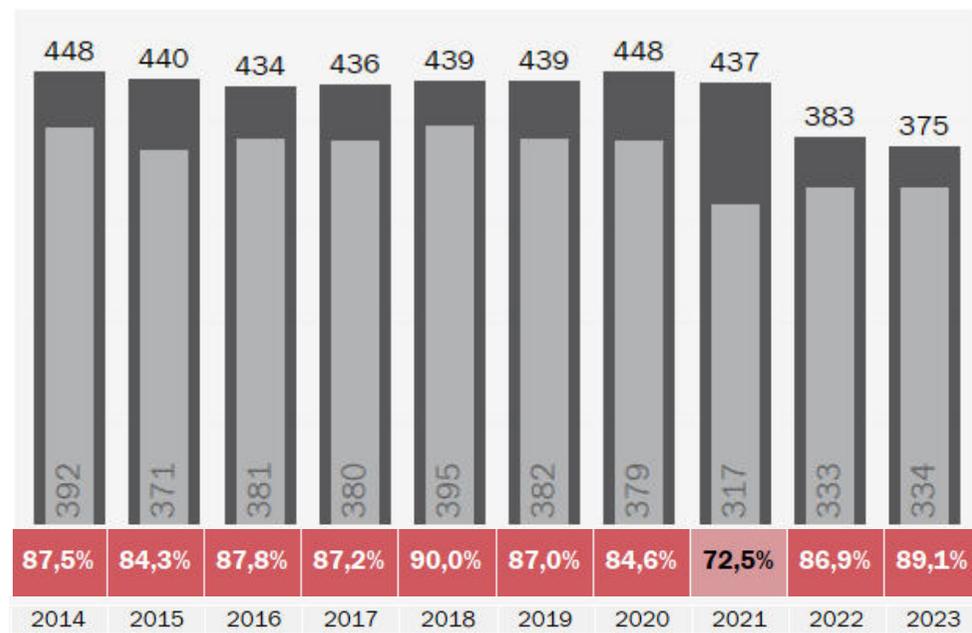


Auch hinsichtlich des Platzangebots für die ü2-Kinder ist ein Rückgang festzuhalten. Hier stehen nun 4.068 Plätze zur Verfügung, also 29 Plätze weniger als im Vorjahr. Ebenso sind weniger dieser Plätze belegt. Im März 2023 wurden somit 3.691 ü2-Kinder in Koblenzer Kitas betreut – 50 Kinder weniger als noch 2022. Hierdurch sinkt die Belegquote auf 90,7% ab. Bezüglich der Belegquoten im ü2-Bereich ist festzuhalten, dass eine Vollbelegung dieser Plätze aus strukturellen Gegebenheiten des KiTaG nicht möglich ist, da während eines Kita-Jahres ü2-Plätze stetig freigehalten werden müssen, um die Betreuung der nachrückenden u2-Kinder zu gewährleisten.

Grafik 3.2-4: Belegungsquoten Schulkinder

**Schulangebot**

Jahr: **2023**  
Anzahl Kinder: **334**  
Platzangebot: **375**  
Belegungsquote: **89,1%**



Das Platzangebot hat sich für Schulkinder von 383 Plätzen (2022) auf nun 375 verringert. Die Zahl der belegten Plätze hat hingegen um einen Platz zugenommen und beläuft sich derzeit auf 334. Somit steigt die Belegquote im Schulkinderbereich um 2,2 Prozentpunkte, auf 89,1%, an.

Tabelle 3.2-1: Monitoring zur Kita-Bedarfsplanung 2022/23

Altersbereich (zu Beginn des Kita-Jahres, Geb.-Zeitraum jeweils 01.07.-30.06.)	2022/23			Betreuungs- quote gem. Kita-Statistik  Mittelwert 2019-2023
	Bedarfs- Kennwert Kita	Betreuungs- quote (März) in Kitas	Abweichung (PP)	
unter 1 Jahr	10%	9,6%	- 0,4	9,8%
1 bis unter 2 Jahre	60%	38,3%	- 21,7	38,1%
2 bis unter 3 Jahre	100%	67,7%	- 32,3	74,9%
3 bis unter 4 Jahre	100%	96,7%	- 3,3	92,8%
4 bis unter 5 Jahre	100%	92,3%	- 7,7	94,5%
5 bis unter 6 Jahre	80%	75,5%	- 4,5	79,6%
6 bis unter 7 Jahre	10%	8,2%	- 1,8	8,6%
7 bis unter 8 Jahre	10%	9,3%	- 0,7	
8 bis unter 9 Jahre	10%	6,8%	- 3,2	
9 bis unter 10 Jahre	10%	6,6%	- 3,4	1,2%
10 bis unter 11 Jahre	1,5%	2,2%	0,7	
11 bis unter 12 Jahre	1,5%	1,1%	- 0,4	
12 bis unter 13 Jahre	1,5%	0,4%	- 1,1	
13 bis unter 14 Jahre	1,5%	0,0%	- 1,5	

Die Bedarfskennwerte konnten mit Ausnahme des Jahrgangs „10 bis unter 11 Jahre“ nicht erreicht werden. Das größte Defizit ist in den Altersbereichen 1 bis unter 2 Jahre und 2 bis unter 3 Jahre zu verzeichnen. Dort ist auch in Bezug auf den Mittelwert der letzten fünf Jahre das größte Defizit zu erkennen. Es werden also deutlich weniger Kinder dieser Altersbereiche in Kitas betreut als in der Bedarfskalkulation angenommen wurde.

Grafik 3.2-5: Versorgung mit Mittagessen



Mit dem neuen KiTaG wurde der Rechtsanspruch auf ein Mittagessen eingeführt. Im März 2023 konnten circa 77,8% der angebotenen Plätze auch eine Mittagsverpflegung anbieten. Circa 22% der Kita-Plätze in Koblenz können noch kein Mittagessen anbieten und befinden sich noch im Prozess der Umstrukturierung. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 3,1% mehr Plätze, die nun eine Mittagsverpflegung anbieten.

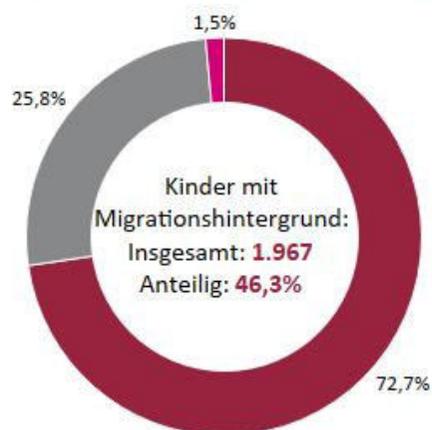
Grafik 3.2-6: Auslastung von Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung



Von den angebotenen Kita-Plätzen mit Mittagsverpflegung waren 90% belegt und 10% unbelegt. Die nicht vollständige Auslastung ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, wie beispielsweise den vorherrschenden Personalmangel in den Kitas, die notwendige Freihaltung einiger ü2-Plätze oder die Nichtinanspruchnahme seitens der Eltern in einigen Alterskohorten.

Grafik 3.2-7: Kinder mit Migrationshintergrund

**Kinder mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas im März 2023**



Ableitung des fam. Migrationshintergrundes

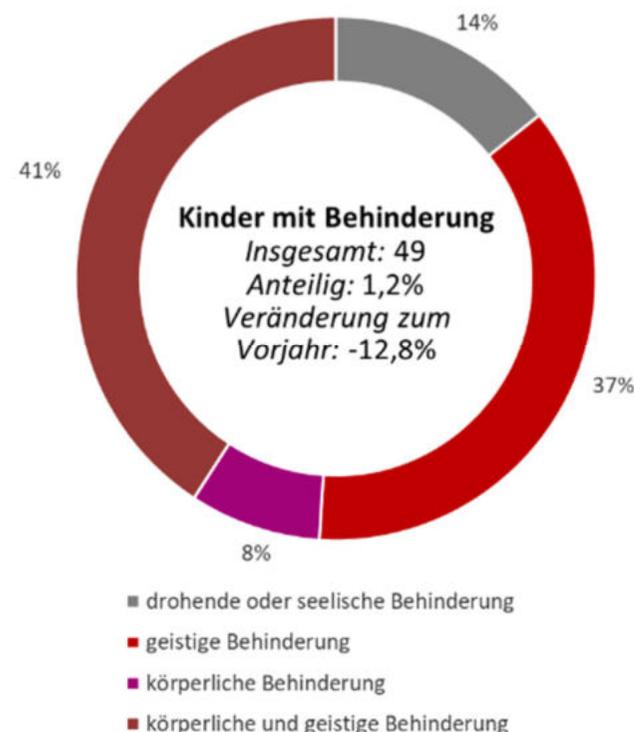
- Elternteil ausländisch; Sprache nicht-deutsch
- Eltern deutsch; Sprache nicht-deutsch
- Elternteil ausländisch; Sprache deutsch

Unter Kindern mit Migrationshintergrund werden Kinder mit ausländischem Elternteil und/oder nichtdeutscher Familiensprache verstanden. Fast die Hälfte aller Kita-Kinder weisen mit 46,3% also einen Migrationshintergrund auf. Der größte Teil dieser Kinder mit rund 72,7% spricht kein Deutsch zu Hause und hat ein ausländisches Elternteil. 25,8% der Kinder haben ein ausländisches Elternteil, aber sprechen Deutsch zu Hause. Ein sehr kleiner Anteil mit 1,5% spricht kein Deutsch zu Hause, hat aber deutsche Eltern.

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist ein stetiger Anstieg an Kindern mit Migrationshintergrund in Koblenzer Kitas zu erkennen.

Grafik 3.2-8: Kinder mit Beeinträchtigungen

**Kinder mit Behinderung in Koblenzer Kitas im März 2023**

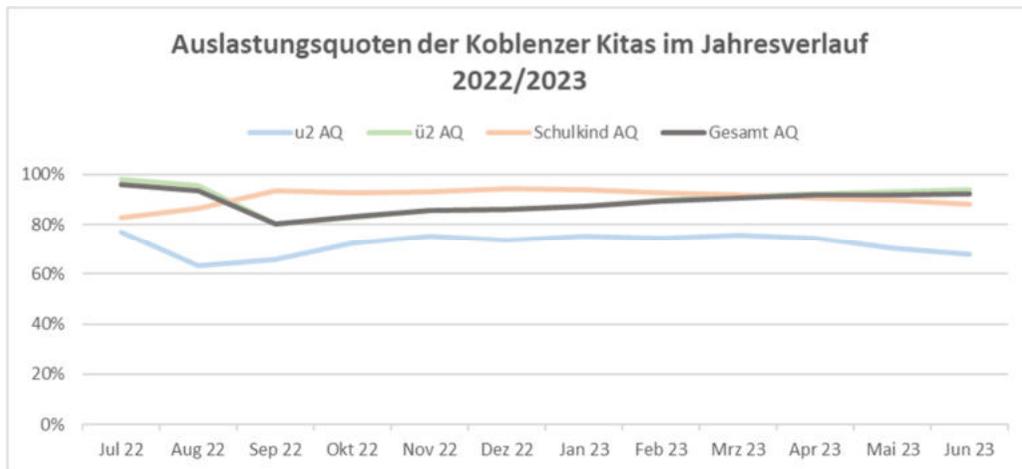


Insgesamt weisen 1,2% der Kinder in Koblenzer Kitas eine Behinderung auf. Hiervon sind die meisten Kinder geistig und körperlich behindert oder geistig behindert. Vergleicht man die Zahlen zum Vorjahr, so ist eine Abnahme von 12,8 Prozentpunkten an Kindern mit Behinderung zu erkennen.

### 3.3. Jahresübersicht der Belegungsdaten

Aufgrund des monatlichen Monitorings können die monatlichen Belegungsdaten aus der Kita-Software Little Bird analysiert und veranschaulicht werden.

Grafik 3.3-1: Auslastungsquoten im Kita-Jahresverlauf



Im Verlauf des Kita-Jahres 2022/2023 variieren die Auslastungsquoten von Monat zu Monat. Im u2-Bereich befindet sich die Auslastungsquote die meisten Monate zwischen 70% und 75%. Der Monat Juli hat die höchste Auslastungsquote zu verzeichnen, während es im August zum Kita-Beginn einen Rückgang gab. Im ü2-Bereich befand sich die Auslastungsquote im Juli bei nahezu 100%, bevor sie im August/September um circa 20% eingebrochen ist. Seit September ist sie dann stetig bis auf 94% am Ende des Kita-Jahres gestiegen. Im Schulkinderbereich ist lediglich zu Beginn des Kita-Jahres ein Einbruch zu erkennen. Im Laufe des restlichen Kita-Jahres befindet sich die Auslastungsquote hier um die 90%.

Insgesamt ist ein deutlicher Rückgang zu Beginn des Kita-Jahres zu verzeichnen. Vor Ende des Kita-Jahres lag die Auslastung bei rund 96%. Zu Beginn des Kita-Jahres im August/September bei nur 80%. Seit September sind die Kinderzahlen in den Kitas dann wieder stetig angestiegen und lagen gegen Ende des Kita-Jahres bei rund 92%. Die Koblenzer Kitas haben also im Laufe des Kita-Jahres 2022/2023 einige Kinder aufnehmen und eine hohe Auslastungsquote erreichen können. Somit sind die Koblenzer Kitas auch

dieses Jahr im Hinblick auf den Stichtag 31.05. und der Toleranzgrenze von 18% an unbelegten Plätzen, insgesamt ausreichend ausgelastet.

Dagegen konnte die vorgegebene Auslastungsquote für die Kinder unter 2 Jahren von 80% am 31.05.23 insgesamt nicht erreicht werden, sondern wurde um ca. 10 Prozentpunkte unterschritten. Eine Unterschreitung der Belegungsquoten führt nach § 5 Absatz 4 KiTaGAVO allerdings zu einer Kürzung des Personalkostenzuschusses durch das Land an die Kommune.

## 4. Bestands- und Bedarfsdaten für die Tagesbetreuung von Kindern in Koblenz

### 4.1. Bereinigte Platzkapazitäten für Planungsbezirke

Die konzeptionelle Ausrichtung und Angebotsstruktur der Koblenzer Kitas ist in hohem Maße differenziert. Neben der „klassischen“ Stadtteil-Kita, die ihr Angebot auf die Familien im jeweiligen Stadtteil / Wohnumfeld ausrichtet, gibt es eine zunehmende Zahl von Kitas, die eine spezielle Orientierung aufweisen. Darunter sind beispielsweise die Betriebs-Kitas oder Kitas mit einem Kontingent an betrieblichen Betreuungsplätzen zu nennen. Die beiden Hochschulen in Koblenz verfügen ebenfalls über auf die besonderen Belange der Studierenden und Mitarbeitenden zugeschnittene Kindertagesstätten. Drei Kitas in Koblenz haben sich zudem konzeptionell in besonderer Weise der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen verschrieben.

Diese Betreuungsangebote sind in der Bedarfsplanung von denen zu unterscheiden, die sich auf den Stadtteil und damit den Planungsbezirk im engeren Sinne ausrichten. So ist mit den Trägern der Betriebskitas vereinbart, dass von den betrieblichen Kita-Plätzen bis zur Hälfte von Betriebsangehörigen genutzt werden können, die außerhalb von Koblenz wohnen. Die Plätze für Kinder mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls als den Stadtteil bzw. den Planungsbezirk übergreifend einzuordnen. Daher müssen diese Plätze in der Bedarfsplanung gesondert betrachtet und nach einem Schlüssel verteilt werden.

Für die betrieblichen Plätze wird insgesamt ein Anteil von 75% für Koblenzer Kinder in der Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt. Auch wenn im Einzelfall bei einer Betriebs-Kita bis zu 50% der Kinder von außerhalb stammen können, hat die Erfahrung gezeigt, dass über alle Angebote hinweg ein Anteil in

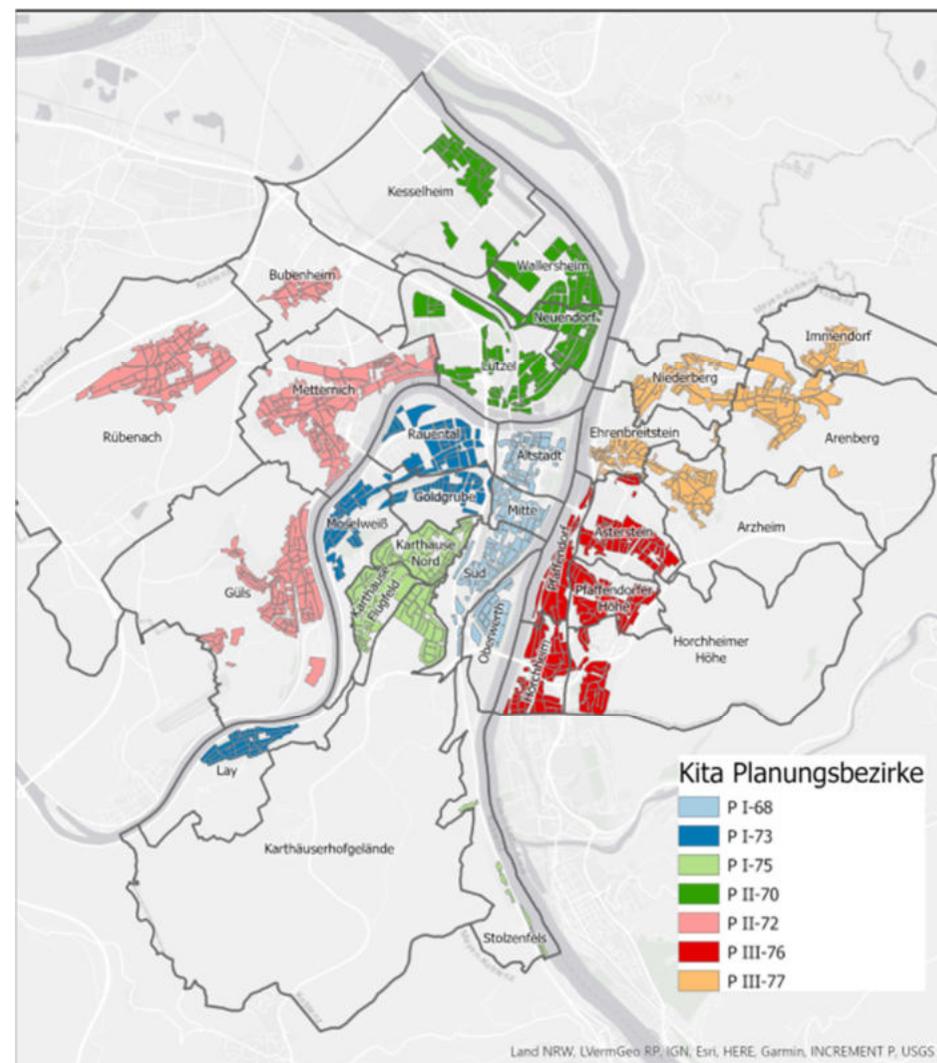
der genannten Größenordnung realistisch eingeplant werden kann. Der Anteil der für Koblenzer Kinder zu berücksichtigenden Plätze wird sodann auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig verteilt.

Ebenso wurden die bisherigen heilpädagogischen Plätze in integrativ ausgerichteten Kitas auf alle 7 Planungsbezirke gleichmäßig aufgeteilt, wobei kein Abzug für außerhalb von Koblenz lebenden Kindern vorgenommen wird. Diese sind auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Die in einem Planungsbezirk vorhandenen Kita-Plätze werden also zunächst um die betrieblichen und heilpädagogischen Angebote vermindert und diese dann über den Umlegungsschlüssel dem Planungsbezirk wieder zugeschlagen.

Durch das Umlegungsverfahren ist die Zahl der in der Kommune verfügbaren Kita-Plätze geringer als die Summe der Plätze in allen Betriebserlaubnissen der Kitas.

Grafik 3.3-2: Gliederung des Stadtgebiets in Planungsbezirke



## 4.2. Bestimmung von Bedarfskennwerten

Mit dem neuen KiTaG veränderten sich zum einen die Strukturen in den Kitas. War zuvor noch der 3. Geburtstag eines Kindes die entscheidende Markierung für den Wechsel von einem Krippenplatz bzw. „geöffneten“ Kin-

dergartenplatz zur Kindergartenbetreuung, findet die Zäsur im Betreuungsetting nun bereits mit dem 2. Geburtstag statt, da das Gesetz zwischen der Betreuung von unter 2-jährigen, Kindern vom 2. Geburtstag bis zum Schuleintritt und Schulkindern unterscheidet.

Daher waren Überlegungen anzustellen, wie sich die neue Rechtslage auf die Nachfrage nach Kita-Plätzen einzelner Altersgruppen auswirken würde. Hierbei war auch zu beachten, dass ab dem 2. Geburtstag des Kindes bis zu seinem Schuleintritt die Kita-Betreuung für die Eltern gebührenfrei gestellt wurde.

Inzwischen konnte im Wege des Kita-Monitorings (s. 3) herausgearbeitet werden, dass die Kita-Bedarfskennwerte insbesondere bei der Altersgruppe zwischen 1 und 3 Jahren noch immer deutlich unterschritten werden. Dies ist auch nicht alleine auf einen sog. „Corona-Effekt“ zurückzuführen, da die Unterschreitung der Bedarfsquote in diesem Altersbereich sowohl vor, während als auch nach der Hochphase der Pandemie festzustellen ist.

Die Unterauslastung der u2-Kita-Plätze hat offenbar auch systembedingte Ursachen, da bei einer relativ hohen Zahl an u2-Plätzen in einer Kita die Eingewöhnungen sich über längere Zeiten hinziehen – und hierfür oftmals zu wenig Personal zur Verfügung steht.

Zudem stellt die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Auslastungsquote der u2-Plätze von 80% am 31.05. die Kita-Leitungen vor nahezu unlösbare Herausforderungen im Belegungsmanagement der Kitas. Die meisten der im Laufe des Jahres auf einen u2-Platz aufgenommenen Kinder haben dann nämlich schon ihren 2. Geburtstag erreicht und können dann nicht mehr auf einem solchen Platz betreut werden. Dies bedeutet zum einen, dass ihnen ein Platz im Ü2-Bereich bis dahin reserviert werden musste, was sich nachteilig auf die Gesamtauslastung der Kita auswirkt. Andererseits wird es dann nicht mehr genügend u2-Kinder geben, um die frei gewordenen Plätze nachzubeseetzen.

Da eine Unterauslastung der Kitas aber zur Erfüllung der Rechtsansprüche kontraproduktiv ist und sie vom Gesetzgeber bei Überschreitung der Toleranzwerte zudem mit Kürzungen des Landeszuschusses an den öffentlichen Träger verbunden ist, sollte hier eine Nachjustierung der Bedarfskennwerte erfolgen.

Das Jugendamt schlägt hierzu folgende Bedarfskennwerte für den nächsten Bedarfsplanungsabschnitt im Kita-Bereich vor:

Tabelle 4.2-1: Bedarfskennwerte für die Kita-Bedarfsplanung

Kita-Bedarfskennwerte 2023/24				
AG	u2	Ü2	Schulk	Gesamt
u1	10%			10,0%
1u2	10%	45%		55,0%
2u3		95%		95,0%
3u4		100%		100,0%
4u5		100%		100,0%
5u6		80%	10%	90,0%
6u10			10%	10,0%
10u14			1,5%	1,5%

Hierzu ist anzumerken, dass die Absenkungen im u3-Altersbereich um jeweils 5 Prozentpunkte noch immer Zielwerte ergeben, die derzeit in der faktischen Belegung der Kitas nicht erreicht werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass in diesem Altersbereich noch ein beachtlicher Teil der Kinder in Kindertagespflege (auch alternativ zur Kita) betreut wird. In der Altersgruppe der 1- bis unter 3-jährigen werden 9,3% der Kinder in dieser Form betreut.

Der höhere Kennwert bei den 5- bis unter 6-jährigen (+ 10 Prozentpunkte) wird einerseits der gestiegenen Inanspruchnahme der Kita-Betreuung in diesem Altersjahrgang gerecht; er bereitet auch einen im Zuge des Ganztagsförderungs-Gesetzes (Vgl. 1.1) voraussichtlich noch steigenden Bedarf zur Schaffung von Kita-Plätzen für die Schulkinderbetreuung vor.

Eine GaFöG-Bedarfsquote für die Schulkinderbetreuung insgesamt kann erst nach der für das Jahr 2024 vorgesehenen nochmaligen Elternbefragung sowie nach nochmals erfolgter Diskussion der Ergebnisse in der AG Kindertagesbetreuung herausgearbeitet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung empfohlen werden.

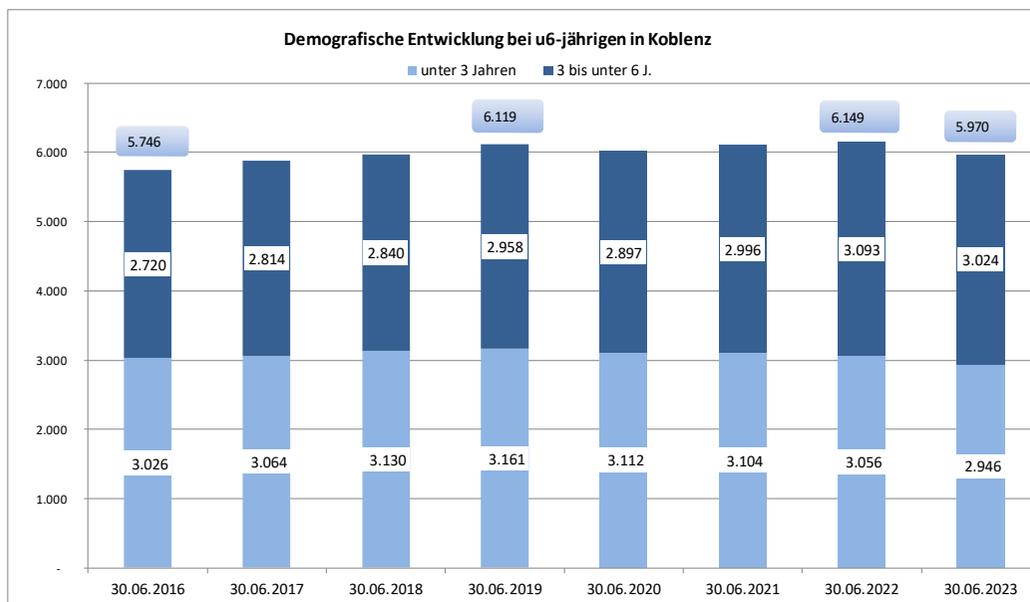
### 4.3. Bestands- und Bedarfsdaten in planungsräumlicher Betrachtung

Zunächst ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die demografische Entwicklung bei den jüngsten Einwohnern in der Stadt Koblenz angezeigt. So hat sich die

Zahl der unter 6-jährigen in Koblenz seit Ende des Jahres 2015 zunächst stetig erhöht. Nach zwischenzeitlichen Höchstständen in den Jahren 2019 und 2022 ist aber zur Jahresmitte 2023 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der insbesondere auf stark gesunkene Geburtenzahlen im Jahr 2022 zurückgeführt werden muss. Mit 920 Kindern im nun jüngsten Jahrgang liegt diese Zahl bei nur 91% des Mittelwerts der fünf älteren Jahrgänge bei den unter 6-jährigen zur Jahresmitte 2023.

Die nachfolgende Grafik bildet diese Entwicklung in den vergangenen Jahren ab:

*Grafik 4.3-1: Demografische Entwicklung bei Kindern unter 6 Jahren*



Der Ausbau der Tagesbetreuungsangebote konnte mit der dynamischen Entwicklung der Kinderzahlen in den Vorjahren nicht Schritt halten, so dass nach wie vor ein erhebliches Defizit an Kita-Plätzen besteht. Die Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Kita-Bedarfsplanung sind nach wie vor erst zu einem Teil abgearbeitet (s. *Tabelle 4.4-1*). Eine Entspannung wird sich hier voraussichtlich aber schon zum Ende des Jahres 2023 einstellen.

Altersgruppenbezogen stellt sich die Bilanz von Bestands- und Bedarfsdaten auf Stadtteil- und Planungsbezirksebene nun folgendermaßen dar:

Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Bedarfszahlen 2023/24 (SOLL)				Kita-Kapazitäten 2023 (IST)					
	gem. Einw-Daten, Stand: 30.06.2023	u2	Ü2	SchulK	Kita-Plätze gesamt	gem. BE / BE-Anträgen zum 01.09.2023	u2	Ü2	SchulK	Kita-Plätze gesamt
Altstadt	8	144	15	166	3	82	-	-	-	85
Mitte	7	127	12	147	-	98	-	-	-	98
Süd	11	242	29	283	2	199	22	-	-	223
Oberwerth	3	67	6	76	15	56	-	-	-	71
Stolzenfels	1	9	2	11	-	20	-	-	-	20
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-68</b>	<b>29</b>	<b>589</b>	<b>65</b>	<b>683</b>	<b>29</b>	<b>496</b>	<b>24</b>	-	-	<b>549</b>
Goldgrube	8	192	22	222	-	66	60	-	-	126
Raental	7	146	22	175	8	172	-	-	-	180
Moselweiß	6	116	15	138	12	121	19	-	-	152
Lay	4	72	9	84	-	75	-	-	-	75
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-73</b>	<b>25</b>	<b>526</b>	<b>68</b>	<b>619</b>	<b>29</b>	<b>475</b>	<b>81</b>	-	-	<b>585</b>
Karth. Nord	5	103	14	121	5	125	-	-	-	130
Karthäuserhof	2	70	9	82	4	61	-	-	-	65
Karth. Flugfeld	11	286	38	335	3	202	-	-	-	205
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P I-75</b>	<b>18</b>	<b>459</b>	<b>61</b>	<b>538</b>	<b>21</b>	<b>429</b>	<b>2</b>	-	-	<b>452</b>
<b>Stadtgebiet I</b>	<b>72</b>	<b>1.574</b>	<b>193</b>	<b>1.840</b>	<b>79</b>	<b>1.400</b>	<b>107</b>	-	-	<b>1.586</b>
Lützel	18	394	50	462	7	251	40	-	-	298
Neuendorf	12	274	40	326	10	317	54	-	-	381
Wallerstein	6	119	17	143	-	150	-	-	-	150
Kesselheim	4	117	13	134	2	88	-	-	-	90
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P II-70</b>	<b>40</b>	<b>905</b>	<b>121</b>	<b>1.065</b>	<b>28</b>	<b>847</b>	<b>96</b>	-	-	<b>971</b>
Metternich	16	305	39	360	11	258	49	-	-	318
Güls	9	200	29	237	10	207	20	-	-	237
Rübenach	10	236	27	273	3	237	21	-	-	261
Bubenheim	3	55	7	65	-	-	-	-	-	-
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P II-72</b>	<b>38</b>	<b>795</b>	<b>102</b>	<b>935</b>	<b>33</b>	<b>743</b>	<b>92</b>	-	-	<b>868</b>
<b>Stadtgebiet II</b>	<b>78</b>	<b>1.699</b>	<b>223</b>	<b>2.001</b>	<b>61</b>	<b>1.590</b>	<b>188</b>	-	-	<b>1.839</b>
Asterstein	4	111	17	132	10	195	15	-	-	220
Pfaffendorf	4	92	13	110	1	54	-	-	-	55
Pfaff. Höhe	6	142	21	169	7	106	20	-	-	133
Horchheim	6	115	13	134	3	77	-	-	-	80
Horch. Höhe	3	53	9	65	5	95	-	-	-	100
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P III-76</b>	<b>22</b>	<b>514</b>	<b>73</b>	<b>609</b>	<b>35</b>	<b>568</b>	<b>37</b>	-	-	<b>640</b>
Ehrenbreitstein	3	73	9	85	5	80	25	-	-	110
Niederberg	6	146	21	172	5	115	12	-	-	132
Arzheim	4	88	12	103	-	75	-	-	-	75
Arenberg	5	99	17	120	8	77	-	-	-	85
Immendorf	1	55	7	63	-	66	-	-	-	66
aus Umlage					9	41	2	-	-	52
<b>P III-77</b>	<b>18</b>	<b>460</b>	<b>65</b>	<b>544</b>	<b>27</b>	<b>454</b>	<b>39</b>	-	-	<b>520</b>
<b>Stadtgebiet III</b>	<b>41</b>	<b>974</b>	<b>139</b>	<b>1.153</b>	<b>62</b>	<b>1.022</b>	<b>76</b>	-	-	<b>1.160</b>
<b>KOBLENZ</b>	<b>191</b>	<b>4.247</b>	<b>555</b>	<b>4.993</b>	<b>203</b>	<b>4.011</b>	<b>372</b>	-	-	<b>4.586</b>

Tabelle 4.3-1:  
Vergleich der  
Bedarfs- und  
Bestandsdaten  
für Stadtteile  
und Planungs-  
bezirke in Kob-  
lenz

Ggf. Abweichun-  
gen bei Summen  
durch Rundungs-  
differenzen bedingt

Stadtteil Planungsbezirk Stadtgebiet	Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	gesamt
	Stand: 01.09.2023			
Altstadt	-5	-62	-15	-81
Mitte	-7	-29	-12	-49
Süd	-9	-43	-7	-60
Oberwerth	12	-11	-6	-5
Stolzenfels	-1	11	-2	9
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P I-68</b>	<b>-0</b>	<b>-93</b>	<b>-40</b>	<b>-134</b>
Goldgrube	-8	-126	38	-96
Raental	1	26	-22	5
Moselweiß	6	5	4	14
Lay	-4	3	-9	-9
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P I-73</b>	<b>4</b>	<b>-51</b>	<b>13</b>	<b>-34</b>
Karth. Nord	0	22	-14	9
Karthäuserhof	2	-9	-9	-17
Karth. Flugfeld	-8	-84	-38	-130
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P I-75</b>	<b>3</b>	<b>-30</b>	<b>-59</b>	<b>-85</b>
<b>Stadtgebiet I</b>	<b>7</b>	<b>-174</b>	<b>-86</b>	<b>-253</b>
Lützel	-11	-143	-10	-164
Neuendorf	-2	43	14	55
Wallersheim	-6	31	-17	7
Kesselheim	-2	-29	-13	-44
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P II-70</b>	<b>-12</b>	<b>-58</b>	<b>-24</b>	<b>-94</b>
Metternich	-5	-47	10	-42
Güls	1	8	-9	-0
Rübenach	-7	1	-6	-12
Bubenheim	-3	-55	-7	-65
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P II-72</b>	<b>-5</b>	<b>-52</b>	<b>-10</b>	<b>-67</b>
<b>Stadtgebiet II</b>	<b>-17</b>	<b>-109</b>	<b>-35</b>	<b>-161</b>
Asterstein	6	84	-2	88
Pfaffendorf	-3	-38	-13	-55
Pfaff. Höhe	2	-36	-1	-36
Horchheim	-3	-38	-13	-54
Horch. Höhe	2	42	-9	35
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P III-76</b>	<b>13</b>	<b>54</b>	<b>-36</b>	<b>31</b>
Ehrenbreitstein	2	7	16	25
Niederberg	-1	-31	-9	-40
Arzheim	-4	-13	-12	-28
Arenberg	3	-22	-17	-35
Immdorf	-1	11	-7	3
aus Umlage	9	41	2	52
<b>P III-77</b>	<b>9</b>	<b>-6</b>	<b>-26</b>	<b>-23</b>
<b>Stadtgebiet III</b>	<b>21</b>	<b>48</b>	<b>-62</b>	<b>7</b>
<b>KOBLENZ</b>	<b>12</b>	<b>-236</b>	<b>-183</b>	<b>-407</b>

Selbst bei den an die reale Entwicklung angepassten Bedarfskennwerten und neuerdings wieder sinkenden Kinderzahlen verbleibt ein rechnerisches Defizit von insgesamt gut 400 Kita-Plätzen über alle Altersgruppen hinweg.

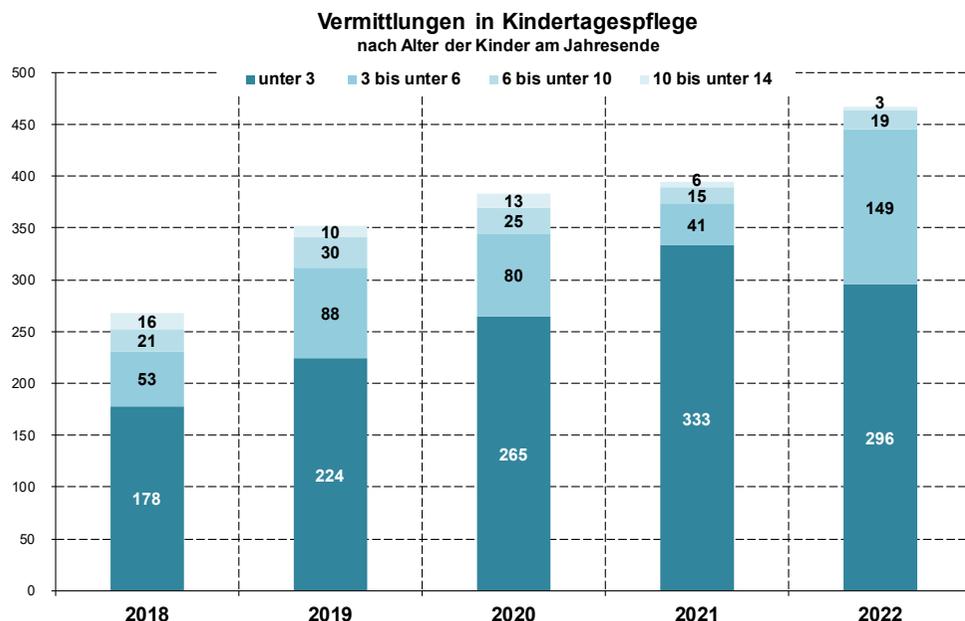
Hierbei ist allerdings zu beachten, dass im Altersbereich u2 gesamtstädtisch kein Platzdefizit mehr festgestellt werden kann. Diesbezüglich verbleiben lediglich die Planungsbezirke P II-70 und P II-72 noch im „roten Bereich“.

Bei der Altersgruppe der 2- bis 6-jährigen (bis zum Schuleintritt) ist hingegen in allen Planungsbezirken mit Ausnahme der südlichen rechten Rheinseite, dem Planungsbezirk III-76, ein Defizit festzustellen, das sich gesamtstädtisch zu 236 Plätzen aufsummiert. Es bleibt somit bei der Notwendigkeit, den beschlossenen und projektierten Ausbau an Kita-Plätzen konsequent weiter zu verfolgen (s. 4.4).

Das ausgewiesene Defizit an Schulkind-Plätzen muss als vorläufig betrachtet werden, da bislang noch keine abschließende Klärung über den erforderlichen Ausbau der schulischen Ganztagsbetreuung auf Grundlage des Ga-FöG erfolgen konnte. Erste Schritte hierzu sollen aber schon im Jahr 2023 eingeleitet werden, wobei sich abzeichnet, dass diese besonders für die rechtsrheinischen Stadtteile ein schulisches Ganztags-Betreuungsangebot bewirken könnten, welches dort bislang noch unzureichend entwickelt ist. Hierüber wird eine gesonderte Beschlussfassung außerhalb dieses Kita-Bedarfsplans herbeigeführt. Jedoch auch für den Kita-Bereich wird es darum gehen, sich auf eine Schulkindbetreuung dort einzustellen, wo ein Angebot an den Schulen nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann.

Eltern werden auch im nächsten Kita-Jahr weiterhin zusätzlich auf die Kindertagespflege als Betreuungsform angewiesen sein. Erfreulicherweise hat sich hier in der letzten Zeit eine deutliche Zunahme der Betreuungsverhältnisse bewerkstelligen lassen. Mit 445 Vermittlungen alleine bei den unter 6-jährigen Kindern im Jahr 2022 hat sich die Kindertagespflege in Koblenz nun auch zu einer verlässlichen und adäquaten Betreuungsform für Eltern von Vorschulkindern entwickelt, die sowohl ergänzend wie auch alternativ zur Kita-Betreuung deren Bedarfe vielfach abdecken kann.

Grafik 4.3-2: Kinder in Kindertagespflege



Quelle: Amtsinterne Datenbank Kindertagespflege

#### 4.4. Kurz-, mittel- und langfristige Perspektiven für das Kita-Platzangebot

Wie bereits erwähnt, wurden schon in den Vorjahren in erheblichem Umfang Maßnahmen zur Erweiterung des Kita-Angebots in Koblenz beschlossen. Diese Maßnahmen sind bislang nur zum Teil umsetzbar gewesen, sei es, weil sich Verzögerungen im Ablauf von Neubauvorhaben ergeben haben, sei

es, weil sie schon bei der Beschlussfassung erst für spätere Zeitpunkte vorgesehen waren.

Um eine Abschätzung der zukünftigen Bedarfe und des in der Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Angebots vornehmen zu können, ist einerseits eine Verarbeitung der kleinräumigen Einwohner-Vorausschätzung im Hinblick auf die Zeiträume 2024 (kurzfristig), 2026 (mittelfristig) und 2030 (langfristig) erforderlich.

Dem gegenüber sind die Planungsvorhaben im Kita-Bereich zu stellen, die bereits für die Umsetzung beschlossen wurden bzw. die zur Deckung zukünftiger Bedarfe in größeren Neubaugebiete der Stadt erforderlich sind.

Tabelle 4.4-1: Geplanter Ausbau an Kita-Plätzen

Zusätzlich geplante Kita-Kapazitäten (nach dem 31.08.2023)

Plan-Datum ab	Kita	Projekt	Planungs-bezirk	Stadtteil-Kita	neue Kita-Plätze gesamt	darunter betriebliche Plätze
01.08.2024	Waldkindergarten Die Bunten Vielfalter	Neues Angebot	P I-75	Ja	16	-
01.07.2026	Kita An der Königsbach	Neubau	P I-68	Ja	25	-
01.07.2025	Kita Goldgrube/Raental i.PI.	Neubau, 1. Betriebsphase	P I-73	Ja	100	-
01.07.2026	Kita Goldgrube/Raental i.PI.	Neubau, Vollbetrieb	P I-73	Ja	80	-
01.10.2023	Betriebs-Kita der Debeka-Gruppe i.PI.	Neubau	P I-73	Nein	36	36
01.07.2027	Kindertagesstätte Rosenquartier i.PI.	Neubau	P II-70	Ja	90	-
01.07.2026	Bundeswehr-Kita "Mayener Straße" i.PI.	Neubau	P II-70	Nein	70	70
01.09.2023	Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	Erweiterung nach Sanierung	P II-72	Ja	24	-
01.08.2027	Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	Neuerrichtung mit Erweiterung	P II-72	Ja	15	-
01.08.2028	Städt. Kindertagesstätte im Zauberland	Neuerrichtung mit Erweiterung	P II-72	Ja	14	-
01.07.2027	Kita Am Festungspark i.PI.	Neubau	P III-77	Ja	60	-
01.08.2025	Kita Kleine Stroiche	Erweiterung	P III-77	Ja	20	-
<b>Σ=</b>	<b>11</b>	<b>Gesamtkapazität</b>			<b>550</b>	<b>106</b>

Insgesamt können durch diese Maßnahmen 550 zusätzliche Kita-Plätze in Koblenz geschaffen werden. Da 106 hiervon als betriebliche Kita-Plätze entstehen, verbleibt ein Netto-Zuwachs von 523 Plätzen für Kinder aus Koblenz.

Wie sich die Angebots- und Bedarfssituation in der Zukunft voraussichtlich entwickelt, wird in den folgenden Abschnitten gezeigt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diesen Berechnungen liegen die Einwohner-Progosedaten auf Basis des Jahres 2022 zugrunde, so dass auch z.B. ukrainische Kriegsflüchtlingszahlen berücksichtigt wurden – allerdings ohne spezielle Annahmen über deren weiteren Verbleib. Der erhebliche Geburtenrückgang im Jahr 2022 und ersten Halbjahr 2023 ist zudem nur bedingt in die Bevölkerungsprognose eingeflossen, da sie sich diesbezüglich auf den Zeitraum 2018-2022 stützt. Nähere Informationen hierzu enthält der unter [www.statistik.koblenz.de](http://www.statistik.koblenz.de) veröffentlichte Kurzbericht "Aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung Koblenz 2022/2042".

### 4.4.1. Kurzfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.1-1

Jahr	Platzbedarfe			Kapazitäten			Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2025/2026			
2025							u2	Ü2	SchulK	gesamt
P I-68	31	592	72	29	496	24	-2	-96	-48	-146
P I-73	28	563	74	58	573	81	30	10	8	48
P I-75	18	380	59	21	445	2	3	65	-57	10
P II-70	42	843	116	28	847	96	-13	4	-20	-30
P II-72	40	832	105	33	767	92	-7	-65	-13	-85
P III-76	24	494	69	35	568	37	11	74	-32	53
P III-77	22	448	65	27	474	39	5	26	-26	5
Gesamt	205	4.152	560	232	4.169	372	26	17	-188	-144

Es ergibt sich nach wie vor ein Defizit an Kita-Plätzen, das sich insbesondere in den Planungsbezirken I-68 und II-72 im Vorschulaltersbereich sowie im P II-70 auch beim Angebot für unter 2-jährige deutlich ausbildet. Das Angebot für Schulkinder im Hortbereich weist dann für nahezu alle Planungsbezirke defizitäre Werte aus. Voraussichtlich wird es lediglich in den Bezirken P I-75 sowie P III-76 ein Potenzial zur Umwandlung der vorschulischen Betreuung in Plätze für die Schulkinderbetreuung geben.

### 4.4.2. Mittelfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.2-1

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2028/2029			
2028							u2	Ü2	SchulK	gesamt
P I-68	29	551	72	39	511	24	10	-40	-48	-78
P I-73	26	554	73	63	627	102	37	73	29	139
P I-75	19	379	53	21	445	2	2	66	-51	16
P II-70	41	801	107	44	974	96	3	173	-10	165
P II-72	39	816	107	45	784	92	6	-32	-15	-41
P III-76	25	506	66	35	568	37	10	62	-29	43
P III-77	25	522	69	37	519	44	12	-3	-25	-16
Gesamt	205	4.129	547	284	4.427	398	79	298	-149	228

Deutlich anders stellt sich die Situation zum Betreuungsjahr 2028/29 dar. Bis dahin sollen nach heutigem Informationsstand alle derzeit projektierten Erweiterungen für das Kita-Platzangebot in Koblenz abgeschlossen sein.

Unter diesen Vorzeichen ergibt sich ein deutlicher Überhang an Kita-Plätzen. Dieser kann und sollte in erster Linie zur Deckung von Bedarfen für die Schulkinderbetreuung genutzt werden – vorbehaltlich eines noch zu definierenden Bedarfskennwert für diese Altersgruppe im Hinblick auf den künftigen Rechtsanspruch (vgl. S. 21).

### 4.4.3. Langfristige Entwicklung

Tabelle 4.4.3-1

Jahr	Platzbedarfe (mit Prognosedaten)			Kapazitäten (m. Neubauten)			Differenz (SOLL-IST)			
	u2	Ü2	SchulK	u2	Ü2	SchulK	Kita-Jahr 2031/2032			
2031							u2	Ü2	SchulK	gesamt
P I-68	29	547	70	39	511	24	10	-36	-46	-71
P I-73	25	535	72	63	627	102	38	92	30	159
P I-75	20	398	52	21	445	2	2	47	-50	-2
P II-70	40	794	102	44	974	96	4	180	-6	178
P II-72	39	809	107	45	784	92	6	-25	-15	-34
P III-76	26	511	65	35	568	37	10	57	-28	39
P III-77	25	516	70	37	519	44	13	2	-26	-11
Gesamt	203	4.111	538	284	4.427	398	81	317	-140	258

Weitere drei Jahre in der Zukunft liegen die Prognosen für das Betreuungsjahr 2031/32, die naturgemäß mit noch größeren Unwägbarkeiten zu betrachten sind.

Es ist erkennbar, dass sich angesichts abnehmender Bedarfe im Vorschulalter das Potenzial zur Umwandlung von Kapazitäten in Kitas bezüglich der Schulkinderbetreuung dann auf nahezu 400 Plätze insgesamt aufsummiert. Hierdurch würde eine Verdopplung des Angebots an „Hortplätzen“ gegenüber dem Status quo eintreten, so dass dann für ca. 20% der Grundschul-kinder ein Betreuungsangebot in den Kitas bereit gehalten werden könnte.

## 5. Folgerungen für die Maßnahmenplanung

Wie in Abschnitt 4.3 dargelegt wurde, hat sich die Diskrepanz zwischen Kita-Angebot und Bedarfssituation im abgelaufenen Kita-Jahr nicht weiter vergrößert.

Zwar ist beim Kita-Platzangebot eine stagnierende bis leicht rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Hierfür sind u.a. Umstrukturierungen bei Kita-Kapazitäten mit verantwortlich, die auf mangelnde Personalisierungen in einigen Koblenzer Kitas zurückzuführen sind. Stehen die Fachkräfte nicht zur Verfügung, muss nämlich zwingend beim Betreuungsangebot in Richtung Reduzierung nachgesteuert werden, da das Landesrecht eine Unterschreitung von Personalstandards nicht zulässt.

Andererseits zeichnet sich nun erstmals seit mehreren Jahren eine nachlassende Bedarfslage ab. Mittel- bis langfristig führt diese zu einem rechnerischen „Überangebot“ an Kita-Plätzen, mit dem produktiv umzugehen sein wird.

Angesichts dieser Tendenzen lassen sich einige Empfehlungen als „Vormerkzettel“ formulieren:

- ☐ Der anhaltende Fachkräftemangel wird sich in Folge des weiteren Kita-Ausbaus in Koblenz mutmaßlich noch verstärken. Es sind daher Überlegungen angezeigt, wie sich zukünftig vermeiden lässt, dass für die neuen Kapazitäten kein oder zu wenig Personal zur Verfügung steht bzw. dass ein Personalzuwachs an den neu errichteten Kitas sich erheblich zulasten der Bestands-Kitas auswirkt. In diesem Zusammenhang dürfte es angezeigt sein, die Priorität auf die Erfüllung der rechtlichen Mindestanforderungen zu legen. Damit wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass besser möglichst alle Familien ein Betreuungsangebot erhalten als dass für nur relativ wenige Bedarfsträger ein sehr umfangreiches Angebot zur Verfügung gestellt wird.
- ☐ Zugleich sollte darauf geachtet werden, dass ein weiterer Kapazitätsausbau über die in Abschnitt 4.4 dargestellten Maßnahmen nicht verfolgt wird. Zukünftige Neu- und Umbauten von Kitas müssen ausschließlich der Realisierung von noch nicht vollumfänglich gewährleisteten Rechtsansprüchen nach dem KiTaG (Mittagsverpflegung, Ruhe- und Bewegungsbereiche) und dem GaFöG (ergänzende Betreuung von Schulkin-

dem über das schulische Betreuungsangebot hinaus) dienen. Sie können auch erforderlich sein, um Ersatz für Kita-Gebäude zu schaffen, die in ihrer derzeitigen Form für diese Anforderungen nicht geeignet sind.

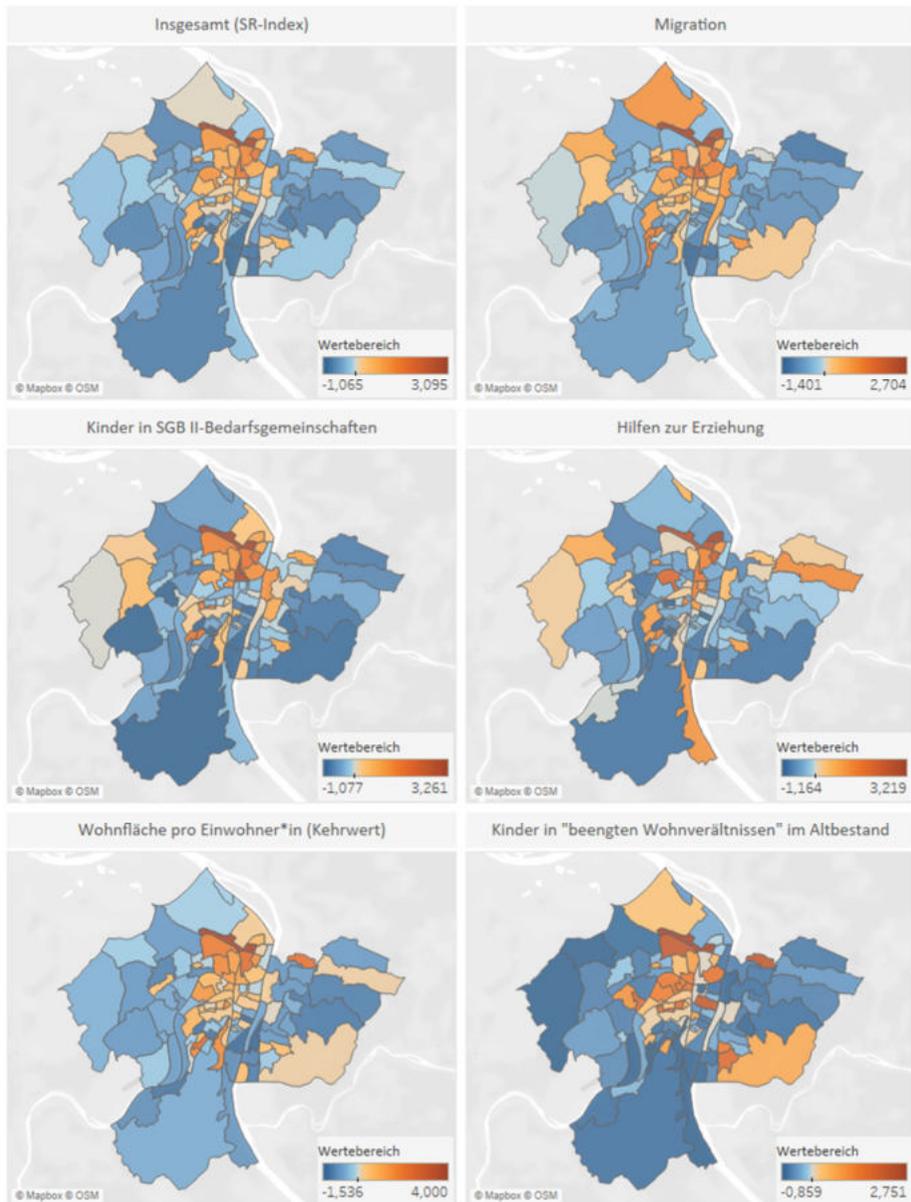
- ☐ Für den nächsten Bedarfsplanungsabschnitt steht ein Gesamtkonzept zur Verwirklichung der Bedarfssituationen nach dem GaFöG an. Hierzu hat es bereits erste verwaltungsinterne Abstimmungen zwischen Schul- und Jugendamtsverwaltung gegeben, die in ein Sofortprogramm münden, über das gesondert in den kommunalpolitischen Gremien zu beschließen sein wird. Auch mit Hinblick auf die in 2024 erneut vorgesehene Elternbefragung wird empfohlen, in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung bzw. einer dort zu bildenden Unter-AG die konzeptionellen Grundzüge hierzu vorzubereiten.
- ☐ Es wäre hilfreich und ggf. auf überörtlicher Ebene nochmals zu thematisieren, wenn die Landesbehörden mehr Flexibilität im Umgang mit Regelungen zum KiTaG – Stichtagsabfrage für unter 2-jährige am 31.05. zur Quoten-Erfüllung (s.a. 3.3) – bzw. zum GaFöG – hinsichtlich einer Altersmischung von Vorschul- und Schulkindern bei der Berechnung der Betreuungsschlüssel – erkennen lassen könnten. Den Erwartungen der Elternschaft nach möglichst flexibel an die Bedarfslage anzupassenden Betreuungsformen sollten auch die rechtlichen Instrumentarien entsprechen.

Die in Abschnitt 4.4 ausgewiesenen Prognosedaten berücksichtigen nun auch die Entwicklung von Flüchtlingsbewegungen (u.a. aus der Ukraine) nach Zentraleuropa. Darüber, wie diese sich in Zukunft weiter erhöhen, stabilisieren oder auch wieder reduzieren werden, kann an dieser Stelle nicht spekuliert werden. Angesichts der zunehmenden Krisen- und Konfliktlagen spricht jedenfalls global betrachtet wenig für einen Rückgang von Migrationsprozessen.

Eine Maßnahmenplanung für einzelne Kita-Standorte und –Vorhaben wird als Teil III des Bedarfsplans gesondert erstellt und in die Beschlussgremien eingebracht.

## **Anhang**

Kartografische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken



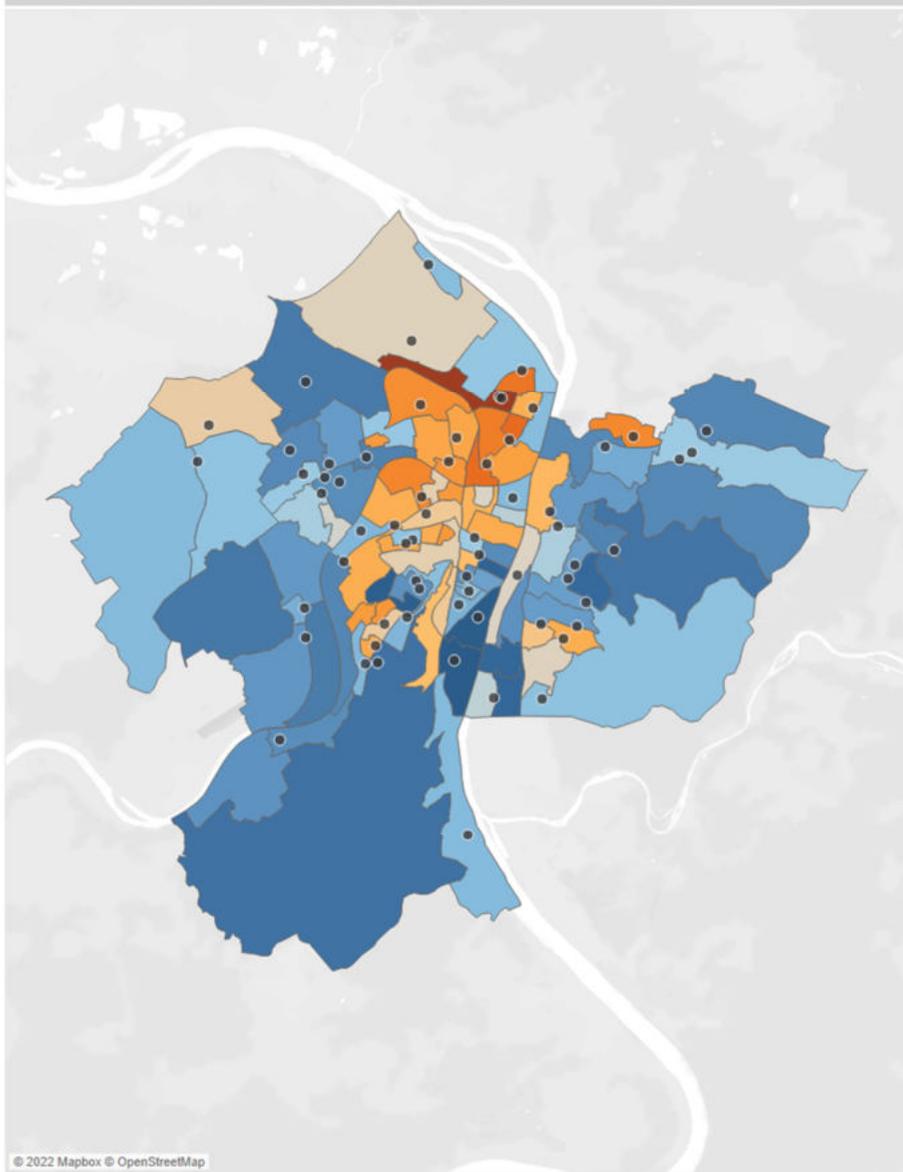
Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

Tabellarische Übersicht über die Einzelindizes zum Sozialraumbudget in den 100 statistischen Bezirken

Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HZE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix	Stat. Bezirk	SR-Ix	MIG-Ix	SGB-Ix	HZE-Ix	WoF-Ix	BeW-Ix
101	0,483	0,743	-0,250	1,435	0,448	0,038	407	1,593	1,960	3,133	1,708	1,120	0,045
102	-0,255	0,505	-0,314	-0,655	-0,082	-0,731	411	0,859	0,956	0,846	1,246	0,559	0,686
103	-0,052	0,101	-0,008	-0,585	0,511	-0,277	412	-0,696	-0,523	-0,836	-0,625	-1,020	-0,475
104	0,602	0,668	-0,168	0,044	0,281	2,185	413	-0,477	-0,383	-0,632	-0,424	-0,284	-0,661
105	0,010	0,197	-0,179	1,010	-0,121	-0,859	414	-0,128	-0,590	-0,149	0,240	0,417	-0,559
111	-0,107	-0,154	-0,859	1,010	-0,029	-0,504	415	-0,612	-0,314	-0,595	-0,985	-0,485	-0,680
112	0,328	0,079	0,354	0,044	0,448	0,716	416	-0,140	0,335	-0,260	-0,423	-0,095	-0,258
113	-0,976	-1,022	-0,532	-1,164	-1,445	-0,716	417	-0,638	-0,702	-0,646	-0,547	-1,138	-0,160
114	-0,626	-0,995	-1,077	-0,067	-0,704	-0,288	418	-0,082	0,100	-1,077	0,231	-0,640	0,976
121	-0,246	-0,677	0,038	-0,096	-0,416	-0,079	419	-0,013	-0,036	-0,033	-0,866	-0,906	1,775
122	-0,320	-0,260	-0,547	-0,266	-0,651	0,126	431	1,629	1,701	2,020	2,534	1,480	0,408
123	0,162	0,073	0,342	0,014	0,356	0,024	432	0,561	0,730	0,870	1,104	0,179	-0,079
124	0,311	0,293	0,435	0,121	1,565	-0,859	433	3,095	2,704	3,261	2,760	4,000	2,751
125	-0,582	-0,693	-0,879	-0,537	-0,485	-0,313	434	-0,237	-0,135	-0,104	-0,136	-0,068	-0,742
126	-0,339	-0,369	-0,673	-0,566	0,108	-0,196	441	-0,147	-0,329	0,293	-0,597	0,251	-0,354
127	-0,434	-0,662	-0,836	-0,191	0,251	-0,731	442	1,425	2,412	0,888	3,219	0,657	-0,053
131	-1,065	-1,401	-1,077	-0,960	-1,030	-0,859	501	0,039	0,996	-0,556	-0,371	-0,147	0,273
132	-1,048	-1,061	-1,077	-0,976	-1,476	-0,650	502	-0,232	-0,488	-0,664	0,621	-0,159	-0,471
141	-0,565	-0,568	-0,462	-0,844	-0,272	-0,680	511	-0,339	-0,823	-0,205	0,061	-0,630	-0,101
142	-1,023	-0,826	-1,077	-1,164	-1,301	-0,746	512	-0,757	-0,794	-0,879	-0,455	-0,797	-0,859
143	-0,215	-0,547	-0,442	0,119	-0,248	0,042	513	-0,512	-0,423	-0,375	-0,431	-0,694	-0,639
151	-0,841	-0,784	-1,077	-0,993	-0,597	-0,757	514	-0,790	-0,949	-1,077	-0,619	-0,847	-0,460
152	-0,293	0,646	-0,844	-0,350	-0,393	0,767	515	-0,529	-0,603	-0,536	-0,677	-0,260	-0,570
161	0,928	1,311	1,755	1,464	0,691	-0,581	521	-0,182	0,302	0,446	-0,164	-0,857	-0,636
162	-0,275	1,251	-0,707	-1,017	-0,042	-0,859	522	-0,254	-0,051	-0,008	0,179	-0,531	-0,859
163	0,134	-0,083	-0,391	-0,423	2,427	-0,859	523	0,114	0,666	0,227	0,734	-0,197	-0,859
164	0,869	1,291	1,688	1,060	-0,147	0,452	530	-0,772	-0,659	-0,748	-0,857	-0,827	-0,768
165	0,659	1,498	0,043	1,050	1,565	-0,859	701	0,420	0,981	1,234	0,508	0,237	-0,859
171	0,566	0,824	-0,066	-0,059	0,511	1,621	702	-0,485	-0,560	0,137	-0,382	-0,867	-0,753
172	0,668	0,152	1,350	-0,337	0,559	1,613	711	-0,376	-0,426	-0,049	0,099	-0,807	-0,698
173	0,902	0,716	0,247	1,299	1,565	0,683	712	1,128	-0,010	0,868	0,382	2,194	2,207
174	-0,169	0,201	-0,319	-1,164	0,108	0,328	713	-0,642	-0,821	-0,084	-0,786	-0,867	-0,650
175	0,077	0,233	0,180	-0,454	0,296	0,133	721	-0,458	-0,096	-0,052	-0,597	-0,887	-0,658
181	0,084	-0,603	-0,170	-0,394	0,122	1,463	722	-0,074	-0,596	0,774	-0,630	0,039	0,042
182	1,158	0,896	0,752	2,108	0,657	1,375	723	-0,911	-0,889	-0,996	-1,026	-0,787	-0,859
183	0,167	0,331	-0,367	0,199	0,448	0,221	731	-0,566	-0,016	-0,556	-0,375	-1,536	-0,346
184	0,558	0,645	-0,120	-0,346	1,336	1,276	732	0,016	0,764	0,073	-0,059	-0,715	0,016
185	0,885	0,530	1,347	0,121	0,953	1,474	741	0,211	-0,139	-0,308	-0,201	0,402	1,302
191	0,565	0,822	0,214	0,982	0,691	0,119	742	0,577	0,968	0,760	0,909	0,511	-0,262
192	-0,285	-0,804	0,179	-0,663	-0,474	0,339	743	-0,469	-0,705	-0,205	-0,192	-0,847	-0,398
193	-0,669	-0,659	-0,458	-0,991	-0,867	-0,368	751	-0,934	-1,271	-0,348	-1,164	-1,138	-0,749
200	-0,258	-0,348	-0,318	1,131	-0,897	-0,859	752	-0,930	-0,961	-0,927	-0,949	-1,217	-0,595
211	-0,563	-0,504	-0,554	-0,019	-0,983	-0,757	753	-0,045	-0,419	0,214	0,296	0,543	-0,859
212	-0,605	-1,069	-0,362	-0,028	-1,309	-0,258	761	-0,196	0,185	-0,996	-0,985	0,179	0,635
401	0,790	1,224	1,279	-0,496	0,464	1,478	762	0,033	-0,371	-0,323	-0,590	-0,223	1,672
402	1,309	0,975	1,813	1,410	2,322	0,027	801	-0,690	-1,000	-0,712	-0,711	-0,575	-0,453
403	0,948	1,393	1,277	-0,702	1,316	1,456	802	-0,817	-0,878	-0,892	-0,346	-1,225	-0,742
404	0,695	1,211	0,787	-0,536	1,630	0,382	811	-0,097	-0,722	-0,756	1,285	0,179	-0,471
405	0,711	0,131	1,066	0,335	1,217	0,804	812	-0,651	-0,879	-0,461	-0,119	-1,173	-0,621
406	1,043	-0,456	1,470	0,073	1,949	2,181	820	-0,667	-1,188	-0,845	0,199	-0,817	-0,683

Datenquellen: Kita-Statistik der Stadt Koblenz, Melderegister der Stadt Koblenz, Bundesagentur für Arbeit, statistische Gebäudedatei der Stadt Koblenz; eigene Berechnung.

SRB-Index-Werte für die 100 statischen Bezirke in Koblenz



Datenquelle: Eigene Berechnung der Fachdienststelle Kommunalstatistik und Stadtforschung Koblenz.

Kita	standardisierter Kita-spezifischer Sozialraum-Index (KSRS)
Ev. Kindertagesstätte Sonnenschein an der Christuskirche	0,352
Ev. Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen	0,200
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	0,146
Kath. Kindertagesstätte St. Kastor	0,218
Hort Netz für Kinder an der Schenkendorfschule	-0,797
Kath. Kindertagesstätte Im Kreuzchen	1,785
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf Mittelweiden	0,943
Ev. Kindertagesstätte Bunte Welt	0,741
Ev. Kindertagesstätte Bodelschwigh	0,338
Kath. Kindertagesstätte Maria Hilf	0,724
Kath. Kindertagesstätte St. Antonius	0,634
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Kesselheim	0,073
Kath. Kindertagesstätte St. Bernhard	1,819
Kath. Kindertagesstätte St. Peter	0,763
Kindertagesstätte Bullerbü des Studierendenwerks am Campus Koblenz	-0,104
Kath. Kindertagesstätte St. Maternus	-0,589
Städt. Kindertagesstätte Pustebume	2,032
Kath. Kindertagesstätte St. Johannes	-0,092
Kath. Kindertagesstätte St. Konrad	0,262
Kath. Kindertagesstätte St. Mauritius	0,288
Kath. Kindertagesstätte St. Servatius	0,019
Kinderhaus Klitzklein	-0,562
Städt. Kindertagesstätte Eulenhorst	0,256
Städt. Kindertagesstätte Gülser Rappelkiste	0,287
Städt. Kindertagesstätte Im Zauberland	0,192
Haus für Kinder Kemperhof	0,568
Ev. Hort Goldgrube	-0,026
Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth	0,956
Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus	0,191
Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius	0,166
Kath. Kindertagesstätte St. Martinus	-0,235
Integratives Montessori Kinderhaus	-0,472
Ev. Kindertagesstätte Spatzennest	-0,150
Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	0,185
Kath. Kindertagesstätte St. Menas	-0,608
Kath. Kindertagesstätte St. Beatus	-0,245
Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig	0,593
Krabbelstube KuscheInest	-0,887
Kinderhaus des Studierendenwerks Koblenz am RheinMoselCampus	-0,338
Ev. Kindertagesstätte Hoffnungskirche	-0,261
Kath. Kindertagesstätte St. Martin Pfaffendorf	-0,025
Kath. Kindertagesstätte St. Hildegard	-0,051
Kath. Kindertagesstätte St. Maximin	-0,285
Kath. Kindertagesstätte St. Peter und Paul	-0,157
Ev. Kindertagesstätte Sonnenblume	0,195
Ev. Kindertagesstätte Pustebume	-0,500
Kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz	0,370
Kath. Kindertagesstätte Am Luisenturm	-0,203
Kath. Kindertagesstätte St. Aldegundis	-0,382
Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus	-0,429
Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus	-0,162
Kath. Kindertagesstätte St. Pankratius	0,016
Kinderkrippe Kleine Strolche	-0,629
Krabbelstube Bunte Kleckse	-0,715
Lebenshilfe-KiTa Am Löwentor	0,179
Kinderhort Kaul-Quappen	-0,719
Bischöfliche Cusanus-Kinderkrippe des Bistums Trier	-0,744
Ev. Kindertagesstätte CompuGroup	-0,513
Betriebskindertagesstätte Marienkäfer am Katholischen Klinikum Koblenz-Montabaur	-0,367
Kindertagesstätte Bilingoo	-0,432
Kindertagesstätte Schmetterlinggarten	-0,358
Lebenshilfe-Kita Kunterbunt	0,375
Betriebskindertagesstätte des BWZK Lazarett-Zwerg	-0,468
Kath. Kindertagesstätte Am Bienhortal	-0,293

## Editorial

### Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales – Jugendamt –

Postanschrift:

Postfach 201551

56015 Koblenz

Tel. 0261/129-0

Mail [jugendamt@stadt.koblenz.de](mailto:jugendamt@stadt.koblenz.de)

Dienstsitz:

Verwaltungs-Hochhaus am *Schängel-Center*

Rathauspassage 2, 56068 Koblenz (-Altstadt)

Bushaltstelle für alle Linien: Zentralplatz/*Forum Confluentes*

Besuchszeiten:

nur nach gesonderter Vereinbarung

Aktuelle Informationen zur Kindertagesbetreuung in Koblenz finden Sie auch auf den Internetseiten der Stadt Koblenz unter:  
<https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/>

Ihre AnsprechpartnerInnen im Jugendamt: Telefon-Vorwahl: 0261/129-

Name	Zuständigkeit	Zimmer-Nr.	Durchwahl-Nr.:
Peer Pabst	Leitung des Jugendamts	912	☎-2304
Christian Felkl	Sachbereichsleitung Kindertagesbetreuung	914	☎-2376
Kristin Weber, Helga Christ	Betriebsträgerschaft städt. Kitas, Investitions- förderung freie Träger	909	☎-2328 ☎-2490
Rita Zeitzem	Abrechnungen Kindertagesstätten freier Träger	910	☎-2321
Cornelia Noll	Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrags und	915	☎-2314
Christiane Take	Übernahme von Elternbeiträgen		☎-2374
N.N.; Susanne Wihard	Vermittlungsstelle Kindertagesbetreuung	908	☎-2324 ☎-2307
Joachim Lonter Denise Risch		916	☎-2302 ☎-2306
Beate Gniffke	Fachberatung Kommunale Kindertagesstätten	903	☎-2329
Denise Cook	Kita-Monitoring	901a	☎-2319
Lothar Mohr	Kita-Bedarfsplanung	902	☎-2325

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung (AG TaB)

Name	Vorname	Funktion
Pabst	Peer	Leitung des Jugendamts (Vorsitz)
Mohr	Lothar	Stabsstelle Jugendhilfeplanung (Federführung)
Felkl	Christian	Leitung des Sachbereichs Kita
Gniffke	Beate	Fachberatung Kommunale Kitas
Cook	Denise	Kita-Monitoring
Hinterwälder	Michaela	Fachberatung Katholische Kitas
Freund	Marina	Fachberatung Evangelische Kitas
Wieland	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (katholische)
Wagner	Sr. Sabine	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. katholische)
Buchberger	Beate	Fachkraft aus Einrichtungen (evangelische)
Zitz	Vera	Fachkraft aus Einrichtungen (stv. evangelische)
Debusmann	Gudrun	Fachkraft aus Einrichtungen (nicht-konfessionelle)
Hilchenbach	Claudia	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (katholische Träger)
Mühlenkamp	Ramona	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Schmidt	Stefanie	Gesamtleitung Katholische Kita gGmbH (stv. katholische Träger)
Reiff	Martin	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (evangelische Träger)
Schütz	Anna-Carina	Leitung Evangelischer Gemeindeverband (stv. evangelische Träger)
Meis	Achim	Kita-Leitung Caritasverband
Best-Liesenfeld	Martina	Kita-Leitung Caritasverband (stv.)
Schmidt-Brüning	Jacqueline	Kinderbetreuung Bunte Kleckse e.V. (nicht-konfessionelle Träger)
Graef	Rebecca	Lebenshilfe Koblenz (stv. nicht-konfessionelle Träger)
Bastian	Beate	Studierendenwerk Koblenz (betriebliche Träger)
Rönsch	Markus	Stadtelternausschuss
Körner	Stephan	Stadtelternausschuss

Kita-Bedarfsplanung 2023, Teil I

Koblenz, im August 2023

Redaktionsschluss: 01.08.2023

Auflage: 150 Exemplare.

Redaktion: L. Mohr

Titelgrafik: Stadt Koblenz

Copyright und Bezugsadresse:

Stadtverwaltung Koblenz  
 Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales  
 Stabsstelle Planung & Programme  
 Postfach 201551  
 56015 Koblenz

Tel. +49(0)261-129-2286  
 Fax +49(0)261-129-2300  
 Mail [stabsstelle50@stadt.koblenz.de](mailto:stabsstelle50@stadt.koblenz.de)

Vervielfältigungen (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet!

